Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Inhaltsangabe

1	Gege	enstand und Bestandtelle des Vertrages	2
	1.1	Vertragsgegenstand	2
	1.2	Vertragsbestandteile	
2	Über	blick über die vereinbarten Leistungen	4
3	Besc	hreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung	4
	3.1	Art, Umfang und Termine	4
	3.2	Einmalig zu erbringende Leistungen	4
	3.3	Regelmäßig zu erbringende Leistungen	4
	3.4	Leistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen	5
	3.5	Abweichende Kündigungsregelung	5
4	Verg	ütung	5
	4.1	Vergütung nach Aufwand	5
	4.1.1	Kategorien	6
	4.1.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen	6
	4.1.3	Reisekosten/Nummer*/Materialkosten/Reisezeiten	6
	4.1.4	Preisanpassung	7
	4.1.5		
	4.1.6		
	4.2	Vergütung zum Pauschalfestpreis	
	4.3	Rechnungsadresse	
5	Servi	ice- und Reaktionszeiten*	7
	5.1	Servicezeiten*	7
	5.2	Reaktionszeiten*	8
6	Ansp	prechpartner	
7		ondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	
8		irkungsleistungen des Auftraggebers	
9		eichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen	
1(iellcode*	
1		weichende Haftungsregelungen	
12		ertragsstrafen	
13	3 We	eitere Regelungen	10
	13.1	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	
	13.2	Haftpflichtversicherung	
	13.3	Teleservice*	
	13.4	Dokumentations- und Berichtspflichten	
	13.5	Interessenkonflikt	
14		ichten nach Vertragsende	
		onstige Vereinharungen	11



Seite 2 von 11

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über IT-Dienstleistungen

Zwischen

Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg

vertreten durch den Kanzler

Berliner Tor 5 20090 Hamburg

- im Folgenden "Auftraggeber" genannt -

und

Bechtle GmbH

Bernhard-Nocht-Straße 113

20359 Hamburg

- im Folgenden "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Rahmenvereinbarung über "Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren" bezogenen Dienstleistungen in den folgenden Skill-Leveln:

Skill-Level 1 (einfache Technikerdienstleistungen)

Skill-Level 2 (anspruchsvolle Dienstleistungen mit tiegfreifendem KnowHow zu speziellen Themen)



Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext mit den folgenden Anlagen:

	Anlagen zum EVB-IT Dienstvertrag					
Anlage Bezeichnung Datum/ Nr. Version		Anzahl Seiten				
1	2	3	4			
1	Rahmenbedingungen_2022-08-EU-ITSC					
2	Leistungsbeschreibung_2022-08-EU-ITSC					
3	Preisblatt_2022-08-EU-ITSC					
4	Zuschlag_2022-08-EU-ITSC					
5	Eignung und Eignungsanforderungen_Anlage 1_2022-08-EU-ITSC					
6	Angebotsunterlagen des Auftragnehmers für das Vergabeverfahren 2022-08-EU-ITSC					
7	Bietermitteilungen (Bieterfragen, Aufklärungsfragen und zugehörige Antworten des Auftraggebers und Bieters) während des Vergabeverfahrens					

- Softwarelizenzbestimmungen der Hardwarehersteller
- Dieser Vertrag mit ggf. Anlagen
- Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 (Leistungsnachweis) und Muster 2 (Änderungsverfahren)
- Die Rahmenbedingungen
- Die Leistungsbeschreibung
- Die Eignungsanforderungen und Eignungsanforderungen Anlage 1
- Bietermitteilungen (Bieterfragen, Aufklärungsfragen und zugehörige Antworten des Auftraggebers und Bieters)
- Die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers für diese Ausschreibung
- Das Zuschlagsdokument

1.2.2 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Dienstleistungs-AGB stehen unter <u>www.cio.bund.de</u> und die VOL/B unter <u>www.bmwi.de</u> zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT Dienstleistungs-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.



Seite 4 von 11

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC

Vertragsnummer/Kennung Au	ftragnehmer
---------------------------	-------------

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2 Überblick über die vereinbarten Leistungen

_					
Der	∆uffragnehmer	erhrinat fiir der	ı ∆ııftraddeher	folgende	Dienstleistungen:
	Authughlehine	CIDINIGUAL ACI	Authuggeber	loigeliae	Dichaliciatungen.

	_					
X		•	ra	٠.,	-	~
			10	ш	ш	u

- Projektleitungsunterstützung
- Schulung
- Betreiberleistungen
- ☒ Benutzerunterstützungsleistungen
- Providerleistungen ohne Inhaltsverantwortlichkeit

- Hotline
- weitere Dienstleistungen gemäß Leistungsbeschreibung 2022-08-EU-ITSC, sofern dort definiert.

3 Beschreibung der Leistungen/Laufzeit und Kündigung

3.1 Art, Umfang und Termine

Art, Umfang und Termine der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der folgenden Tabelle (Termin- und Leistungsplan):

Lfd. Nr.	Leistung (ggf. Verweis auf Anlage)	Ort der Leistung	M∨D¹	Beginn ²	Ende/Ter- min ³
1	2	3	4	5	6
1	Leistungen gemäß Ziffer 2 (s.o.)	an allen Standor- ten aller Bezugs- berechtigten	36 Mo- nate	Mit Zu- schlager- teilung	Max. 48 Monate nach (Mindestvertragsdauer inkl. Optionalem Zeitraum)

MVD = Mindestvertragsdauer

	Z.D. lestes Datum yyı.	mit onizeit oder "nach 40 Monateir (weim vertrag unbemstet, dann Peid leer lassen)
	Feiertage im Sinne	dieses Vertrages sind die Feiertage in (siehe Ziffer 5.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB).
3.2	Einmalig zu erb	ringende Leistungen
	Die Leistungen g	emäß Nummer 3.1 lfd. Nr. werden einmalig erbracht.
3.3	Regelmäßig zu	erbringende Leistungen
	Die Leistungen g	jemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. <u>1</u> werden
	in folge	ndem Zyklus erbracht:
		wöchentlich
		monatlich
	jeweils	
		an folgenden Tagen: (Wochentag(e) bzw. bei monatlichen Zyklen auch "1. Montag im Monat")
		in der Zeit von bis (Uhrzeit)



nicht jedoch an Feiertagen.

wenn keine Vorgabe f
ür Beginn, dann Feld leer lassen

³ z.B. festes Datum ggf. mit Uhrzeit oder "nach 48 Monaten" (wenn Vertrag unbefristet, dann Feld leer lassen)

Vertra	IT Dienstvertrag snummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC snummer/Kennung Auftragnehmer	11
	in folgenden Zyklen zu folgenden Zeiten erbracht:	
3.4	eistungen, die nur auf Abruf erbracht werden sollen	
	Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. <u>1</u> werden ferner auf Abruf und nach Absprache mit dem Auftra er, Montags bis Freitags (Werktage) von 08:00 bis 17:00 Uhr, erbracht.	gge-
	Die Bezugsberechtigten können mit dem Auftragnehmer von den o.g. Tagen und Uhrzeiten für Einabrufe abweichende Reglungen treffen.	nzel-
	Der Mindestvorlauf für den Abruf beträgt (Stunden/Tage).	
	Die geschätzte Abnahme beträgt (Stunden/Tage) pro (z.B. Vertragsmonat/Vertragsdal/Vertrags	quar-
	Die vereinbarte Mindestabnahme beträgt (Stunden/Tage) pro (z.B. Vertragsmonat, vtragsquartal, Vertragsjahr, Vertragslaufzeit).	Ver-
	Die Mindestabnahme für Leistungen, die Reisen erforderlich machen, beträgt pro Abruf (St den/Tage).	tun-
	istungen nur auf Abruf zu erbringen sind, hält sich der Auftragnehmer in dem vorgenannten Zeitraum zur ingung bereit.	Leis-
3.5	Abweichende Kündigungsregelung	
	Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist Monat(e) zum auf eines (z.B. Kalendermonats/Kalendervierteljahres/Kalenderjahres).	Ab-
	sbweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkü jungsrecht gem. Anlage Nr vereinbart.	indi-
4	/ergütung	
4.1	ergütung nach Aufwand	
\boxtimes	Die Leistungen gemäß	
	Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 werden gemäß Preisblatt für die Personentage (PT) und/oder Zeitstunden (ZST)
	mit einer Obergrenze in Höhe von Euro netto	



Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 werden gemäß Preisblatt für die

mit einer Obergrenze in Höhe von Euro netto

vergütet.

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC

Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer ____

4.1.1 Kategorien

Lfd. Nr.	Kategorie		ng für Tä- innerhalb ilagsfreien iten	Zuschläge in Prozent auf die Vergütungssätze aus Spalten 3 und 4 für Tätigkeiten innerhalb nachfolgender Zeiten				
		Stun- densatz	Tages- satz	Montag bis Freitag (Ar- beitstage) au- ßerhalb der zu- schlagsfreien	San von	vonbis	Sonn- und	von
1	2	3	4	Zeiten 5	6	7	8	9
1	Skill-Level 1	gem. Ange- bots- Preis- blatt	gem. Ange- bots- Preis- blatt	%	%	%	%	%
2	Skill-Level 2	gem. Ange- bots- Preis- blatt	gem. Ange- bots- Preis- blatt	%	%	%	%	%

Festlegung der zuschlagsfreien Zeiten:

Arbeitstag	zuschlagsfreie Zeiten				
Montag bis Freitag	von	08:00	bis	17:00	Uhr
	von		bis		Uhr

	Weitere ∀ereinbarungen gemäß Anlage Nr
4.1.2	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagessätzen
	Abweichend von Ziffer 9.2.4 Satz 2 EVB-IT Dienstleistungs-AGB können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
	Abweichend von Ziffer 9.2.4 Sätze 2 und 3 Dienstleistungs-AGB kann ein voller Tagessatz nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Stunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Taggeleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
	weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr
4.1.3	Reis ekos ten/Nebenkos ten*/Materialkos ten/Reis ezeiten
\boxtimes	Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
	Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr
\boxtimes	Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
	Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr
\boxtimes	Materialkosten werden nicht gesondert vergütet



Seite 7 von 11

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____. \times Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet. Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. _____. 4.1.4 Preisanpassung Es wird eine Preisanpassung gemäß Ziffer 9.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gemäß Anlage Nr. ___ für die Kategorien gemäß Nummer 4.1.1 vereinbart. 4.1.5 Fälligkeit und Zahlung Die Vergütung ist abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB nicht monatlich nachträglich fällig, sondern zum 15. des auf die Leistungserbringung folgenden Monats. wie folgt __ gemäß Anlage Nr. _____. 4.1.6 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand \times Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in den Anlagen Leistungsbeschreibung, Rahmenvereinbarung_vereinbart. 4.2 Vergütung zum Pauschalfestpreis Die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. _____ werden zum Pauschalfestpreis in Höhe von insgesamt ____ Euro vergütet. Es werden folgende Abschlagszahlungen vereinbart: Betrag: _____, Anlass: _____, Betrag: _____, Anlass: _____, Betrag: _____ Anlass: _____. 4.3 Rechnungsadresse Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten: Die jeweilige Auftraggeber-Adresse der Bezugsberechtigten für den beauftragten Einzelabruf. 5 Service- und Reaktionszeiten* X Für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr. 1 werden folgende Service- und Reaktionszeiten* vereinbart. Die einzelnen Bezugsberechtigten sind frei, mit dem Auftragnehmer abweichende Regelungen zu den Service- und Reaktionszeiten zu treffen. 5.1 Servicezeiten* Tag Uhrzeit Montag Freitag 08:00 17:00 Uhr bis von bis Uhr bis von bis von bis Uhr Uhr An Sonntagen bis von bis Uhr An Feiertagen von



Weitere Vereinbarungen zu Servicezeiten* gemäß Anlage Nr. _____

Seite 8 von 11

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC

Vertragsnummer/Kennun	g Auftragnehmer
-----------------------	-----------------

5.2 Reaktionszeiten*

Leistung gemäß Nummer 3.1	Anlass/Problemkategorie	Reaktionszeit* in Stunden

		Die Reaktionszeiten* werden in Anlage Nr	festgelegt
--	--	--	------------

Reaktionszeiten* beginnen ausschließlich mit Zugang der entsprechenden Meldung oder dem Eintritt des vereinbarten Ereignisses während der vereinbarten Servicezeiten* und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten*. Ergänzend können in Nummer 12 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

6 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): wird mit Zuschlag bekannt gegeben.

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): siehe Dokument Angebot

7 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Gemäß Leistungsbeschreibung Nr. 2.3, Eignungsanforderungen Anlage 1, ggf. die Sicherheitsüberprüfung Ü2 nach dem HmbSÜGG (gilt nur für die bezugsberechtigten Einrichtungen (außer DFN-CERT Services GmbH) in Hamburg). Die Notwendigkeit zur Sicherheitsüberprüfung des einzusetzenden Personals wird beim Einzelabruf der jeweiligen bezugsberechtigten Einrichtung mit dem Auftragnehmer geklärt. Bezugsberechtigte aus Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern klären mit dem Auftragnehmer vor dem jeweiligen Abrufauftrag bilateral, ob und welche länderpezifischen rechtlichen Vereinbarungen zur Sicherheitsüberprüfung von eingesetztem Personal notwendig werden.

Lfd. Nr.	Position	Schlüsselposition ge- mäß Ziffer 8.3 EVB- IT Dienstleistungs- AGB (ja/nein)	Fachliche Qualifika- tion	Ü 1, 2 oder 3	Sonstige Anforde- rungen, z.B. weitere Sicherheitsanforde- rungen
1	2	3	4	5	6

Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Leistungen



Seite 9 von 11

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC

	gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr nur Personal einzusetzen, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
	Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ist der Auftragnehmer berechtigt, für die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr auch Personal einzusetzen, welches lediglich in folgender Sprache zu kommunizieren in der Lage ist:
	Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr.
8	Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers
	Folgende Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers werden abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB vereinbart:
	Die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben sich abweichend und zusätzlich zu Ziffer 14 EVB-IT Dienstleistungs-AGB aus Anlage Nr
9	Abweichende Nutzungsrechte an den Leistungsergebnissen, Erfindungen
Für folge einbart:	ende Leistungsergebnisse werden von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte ver-
	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen.
	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass statt des dort aufgeführten nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt wird, vorbestehende Werke jedoch ausgenommen:
	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist.
	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass eine gewerbliche Verbreitung uneingeschränkt möglich ist,
	Für <u>alle</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist.
	Für <u>folgende</u> Ergebnisse der Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr gilt Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB mit der Maßgabe, dass jegliche gewerbliche Verbreitung ausgeschlossen ist:
	Von Ziffer 3.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB abweichende Nutzungsrechte sind in Anlage Nr geregelt.
	Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 4 EVB-IT Dienstleistungs-AGB die Regelungen in Anlage Nr
10	Quellcode*
Im Falle	der Erstellung oder Bearbeitung von Software:
	ist gemäß Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* auf folgendem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Quellcoderepository zu speichern: wird von der auftraggebenden, bezugsberchtigten Eichtung beim Einzelabruf festgelegt.
	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* wie folgt gespeichert und dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt:
	wird abweichend von Ziffer 3.6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB der jeweils aktuelle Stand der Software, einschließlich der Quellcodes* nicht täglich sondern (z.B. am Ende jeder Arbeitswoche) abgespeichert.
	erfolgt die Übergabe des Quellcodes* auch am Ende jedes Leistungsmonats in elektronischer Form auf einem Datenträger.
11	Abweichende Haftungsregelungen
	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB beträgt die Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen
	pro Schadensfall Euro.



EVB-IT Dienstvertrag Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____ insgesamt für diesen Vertrag _____ Euro.

	insgesamt für diesen ∀ertrag Euro.
	Abweichend von Ziffer 13.1 EVB-IT Dienstleistungs-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtver letzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr
	Abweichend von Ziffer 13.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
12	Vertragsstrafen
	Als vertragsstrafenrelevant im Sinne von Ziffer 10.3 E∀B-IT Dienstleistungs-AGB gelten die in Nummer 3.1 lfd. Nr.
	Abweichend von Ziffer 10.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird für Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr vereinbart.
	Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gilt die ∀ertragsstrafenregelung aus Ziffer 10.4 E∀B-IT Dienstleistungs-AGB.
	Für die Nichteinhaltung von Reaktionszeiten* gelten die Regelungen in Anlage Nr
	Für jeden Verstoß gegen Ziffer 1.5 oder Ziffer 1.6 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
	Für jeden Verstoß des Auftragnehmers gegen die Regelung im ersten Aufzählungspunkt der Ziffer 8.3 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
13	Weitere Regelungen
13.1	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit
Der Au	ıftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages
	bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß IT-Grundschutz- Kompednium 2022 des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) zu beachten.
	der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr zu unterstellen.
	die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr zu beachten.
	folgende weitere Regelungen einzuhalten:
	Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 19 EVB-IT Dienstleistungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr
	Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers (einzelne bezugsberechtigte Einrichtung) verarbeitet werden können, treffen die jeweiligen Bezugsberechtigten für einzelne Abrufaufträge (sofern hier personenbezogene Daten verarbeitet werden) eigenständig mit dem Auftragnehmer Regelungen zur Auftragsverarbeitung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen an Datenschutz und Datensicherheit nach DSGVO beinhalten.
	Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr
13.2	Haftpflichtversicherung
\boxtimes	Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 18 EVB-IT Dienstleistungs-AGB wird vereinbart.
13.3	Teleservice*
	Soweit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahren einsetzen: (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.5 EVB-IT Dienstleistungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr genügen.
13.4	Dokumentations- und Berichtspflichten
	Abweichend von Ziffer 6 EVB-IT Dienstleistungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die Leistungen gemäß Nummer 3.1 lfd. Nr nicht in deutscher, sondern in Sprache.
	Weitere Dokumentations- und Berichtspflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage Nr
13.5	Interessenkonflikt
	Regelungen zur Vermeidung eines Interessenskonfliktes ergeben sich aus Anlage Nr.



Seite 11 von 11

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

14	Pflichten nach Vertragsende			
	Ergänzend zu Ziffer 16 EVB-IT Dienstleistungs-AGI Auftragnehmers nach Vertragsende aus Anlage Nr.		barun	gen zu den Pflichten des
15	Sonstige Vereinbarungen			
	Sonstige Vereinbarungen:			
	Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Ar	ılage Nr		
— Ort		Hamburg Ort	,	12.07.2022 Datum
	,		,	
Au	ftragnehmer	Auftraggeber		
	terschrift(en) Auftragnehmer (Name(n) in Druck- nrift)			

Seite 1 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Vertrag über den Kauf von Hardware

Inhaltsangabe

1.1 Vertragsgegenstand	
1.1 Vertrugogegeriotaria	4
1.2 Vertragsbestandteile	2
2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen	3
3 Kauf von Hardware	4
4 Lieferung	4
5 Instandhaltung	ŧ.
5.1 Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen	Ę
5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft (Störungsbeseitig	jung)
5.1.2 Sonstige Instandhaltungsleistungen	Ę
5.2 Beginn / Dauer	ŧ.
5.3 Kündigung von Instandhaltungsleistungen	6
5.4 ∨ergütung	6
5.5 Preisanpassung	6
5.6 Dokumentation	6
Servicezeiten	7
7 Fälligkeit und Zahlung	7
7.1 Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware	7
7.2 Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale	7
8 Rechnungsadresse	7
9 Ansprechpartner	7
10 Nutzungssperre*/besondere technische Merkmale	8
11 Mängelhaftung (Gewährleistung)	8
12 Garantien	8
12.1 Auftragnehmergarantien	8
12.2 Herstellergarantien	8
13 Hotline	8
14 Teleservice*	9
15 Abweichende Haftungsregelungen / Haftung für entgangenen Gewinn	1
16 Abweichende Vertragsstrafenregelungen	9
17 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	9
18 Erfüllungsort und Lieferort	9
19 Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer	9
20 Sonstige Vereinbarungen	9



Seite 2 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

	vertrag uber den Kauf von Hardware
zwischen	
	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vertreten durch den Kanzler Berliner Tor 5 2009 Hamburg
	Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: 2022-08-EU-ITSC
	— im Folgenden "Auftraggeber" genannt —
und	
	Bechtle GmbH Bernhard-Nocht-Strasse 113
	20359 Hamburg
	Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer:
vird folgender Vo	— im Folgenden "Auftragnehmer" genannt — ertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertrags gegens tand

Gegenstand des EVB-IT Kaufvertrages ist der Kauf von Hardware ggf. mit vorinstallierter* Betriebssystemsoftware, gelieferter Servermanagementsoftware und soweit vereinbart, Instandhaltung der Hardware gemäß der ggf. mitgekauften Support- und Wartungspacks der Hersteller.

1.2 Vertrags bestandteile

Es gelten als Vertragsbestandteile:

1.2.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 10 und den folgenden Anlagen:

Anlagen					
Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/ Version	Anzahl Seiten		
1	2	3	4		
1	Rahmenbedingungen_2022-08-EU-ITSC				
2	Leistungsbeschreibung _2022-08-EU-ITSC				
3	Preisblatt_2022-08-EU-ITSC				



Seite 3 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

4	Eignung und Eignungsanforderungen Anlage 1_2022-08- EU-ITSC	
5	Bietermitteilungen (Bieterfragen, Aufklärungsfragen und zugehörige Antworten des Auftraggebers und Bieters) wäh- rend des Vergabeverfahrens	
6	Zuschlag_2022-08-EU-ITSC	
7	Angebotsunterlagen des Auftragnehmers für das Vergabeverfahren 2022-08-EU-ITSC	
8	Softwarelizenzbestimmungen der Hersteller	

- ⊠ Es gelten die Anlagen in folgender Rangfolge:
 - Softwarelizenzbestimmungen der Hardwarehersteller
 - Dieser Vertrag mit ggf. Anlagen
 - Ergänzende Vertragsbedingungen für die Erbringung von IT-Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung einschließlich der Muster 1 (Leistungsnachweis) und Muster 2 (Änderungsverfahren)
 - Die Rahmenbedingungen
 - Die Leistungsbeschreibung
 - Die Eignungsanforderungen und Eignungsanforderungen Anlage 1
 - Bietermitteilungen (Bieterfragen, Aufklärungsfragen und zugehörige Antworten des Auftraggebers und Bieters)
 - Die Angebotsunterlagen des Auftragnehmers für diese Ausschreibung
 - Das Zuschlagsdokument

1.2.2 sowie nachrangig die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT Kauf-AGB, EVB-IT Instandhaltungs-AGB und EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) stehen unter http://www.cio.bund.de und die VOL/B unter http://www.bmwi.de zur Einsichtnahme bereit.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT Kauf-AGB, in den EVB-IT Instandhaltungs-AGB oder in den EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT AGB zugelassen ist.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen für vorinstallierte* Betriebssystemsoftware erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummer 3, d.h. sie gelten ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und insbesondere in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der Tabelle aus Nr. 1.2.1 aufgelistet werden.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

2	Ubersicht	uber	aie	verein	barten	Leis	tunger

\bowtie	Kauf	von F	Hard	ware
-----------	------	-------	------	------

- inklusive vorinstallierter* Betriebssystemsoftware

- sonstige Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung



Seite 4 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

3 Kauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft dem Auftraggeber folgende Hardware, ggf. einschließlich vorinstallierter* Betriebssystemsoftware:

Lfd. Nr.	und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Liefer- termin	GewF ³	Kaufpreis		Aufstellung* der Hardware		
	ggf. einschließlich Bezeichnung von vo- rinstallierter* Betriebssystemsoftware					Einzelpreis	Gesamtpreis	ja / nein²	Einzel- preis	Gesamt- preis
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	gemäß Leistungsbeschreibung	ge- mä ß Prei sbla tt	DT	ge- mä ß Leis tung sbe- schr ei- bun g	1	gemäß Preisblatt	gemäß Preisblatt	ja	ge- mäß Preis blatt	gemäß Preis- blatt
						gemäß Preis- blatt				
Gesa	Gesamtvergütung für den Kauf gemäß Preisblatt									

US = unterliegt US-amerikanisc	hen Exportkontrollvorschriften
--------------------------------	--------------------------------

EU = unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften

DT = unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften

S = unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

- Gewährleistungsfrist in Monaten, falls abweichend von Ziffer 7.2 EVB-IT Kauf-AGB bzw. Ziffer 7.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A)
- ³ "j" in Spalte 9 = Aufstellung vereinbart, "n" = keine Aufstellung vereinbart

Es gelten bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen vorinstallierten* Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 3 lfd. Nr. 1 in der folgenden Rangfolge:

- Rechteregelungen des Auftraggebers gemäß Anlage Nr.
- Ziffer 3.1 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A),
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr.
 Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

4 Lieferung

Die Lieferung umfasst gemäß Ziffer 1.2 der EVB-IT Kauf-AGB soweit vereinbart auch die Vorinstallation* von Betriebssystemsoftware gemäß Nummer 3, Spalte 2 und/oder die Aufstellung* der Hardware.

\times	Die Lieferung aus Nummer 3, lfd. Nr	1 erfol	at an die	ieweils in der Bestellung	angegebene Lieferadresse

\boxtimes	Weitere Vereinbarungen zu Anlieferung und Aufstellung	* gemäß Anlage	Leistungsbeschreibung,	Rahmenbedin-
	gungen.			

Weitere Vereinbarungen	zur Vorinstallation* der Be	etriebssystemsoftware ge	mäß Anlage Nr
------------------------	-----------------------------	--------------------------	---------------



Seite 5 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

Instandhaltung

5.1	Art und Umfang der Instandhaltungsleistungen							
5.1.1	Wiederhers tellung der Betriebs bereits chaft (S törungs bes eitigung)							
			-33/					
	Leistungsumfang							
	haltungs-AGB zu beseitigen.	_	us Nummer 3 gemäß Ziffer 2.1 EVB-IT Instand-					
_	_	die Hardware aus Nummer 3	3 lfd. Nr					
	Weitere Vereinbarungen gemäß An	lage Nr						
5.1.1.2	Störungsmeldung							
	Die Störungsmeldung erfolgt abweid bedingungen_2022-08-EU-ITSC.	chend von Ziffer 12.2 EVB-IT	Instandhaltungs-AGB gemäß Anlage Rahmen-					
	Die Störungsmeldung erfolgt an (z.E	3. Postanschrift, Telefon, Fax	c, E-Mail oder Anlage Nr.):					
5.1.1.3	Reaktions - und Wiederherstellung	gszeiten*						
	Es werden für die Hardware gemäß ten* vereinbart:	Nummer 3 lfd. Nrfol	gende Reaktions- und Wiederherstellungszei-					
	Störungsklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden					
	1	2	3					
Betrie	ebsverhindernde Störung*							
Betrie	ebsbehindernde Störung*							
Leich	te Störung*							
			entsprechenden Störungsmeldung innerhalb					
		_	GB für die Störungsbeseitigung vereinbarten					
			e Störungsmeldung außerhalb der vereinbarten ervicezeit*.Der Störungsmeldung gleichgestellt					
	-	_	erlangt hat oder hätte gemäß Nummer 5.1.1.2					
erlange	n können.							
	Abweichend von Ziffer 11.2 EVB-IT Wiederherstellungszeiten keine Ver		ei Überschreitung von Reaktions- und/oder					
\boxtimes	-	•	Reaktionszeiten gemäß des jeweils vereinbar-					
	ten Servicepacks gemäß Leistungsl	•						
5.1.2	S ons tige Instandhaltungs leis tung	gen						
\boxtimes	Der Auftragnehmer erbringt die gemäß Leistungsbeschreibung und Preisblatt konkret beschriebenen sonstigen Instandhaltungsleistungen.							
5.2	Beginn / Dauer							
Der Auf	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, beginnend mitfolgendem Datum:							
\boxtimes	dem Tag nach der Lieferung und der erfolgten Abnahme							
	zu dem/n in Anlage Nr verei	nbarten Zeitpunkt(en)						
jeweils								
	unbefristet,							
	mindestens jedoch für die	Dauer von Monaten (N	Mindestvertragsdauer)					



Seite 6 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

	für die Dauer <u>der Vertragslaufzeit gemäß Anlage Rahmenbedingungen, sowie der vereinbarten Laufzeit des jeweiligen Servicepacks</u>
	für den/die in Anlage Nr vereinbarten Zeitraum/Zeiträume
die vere	einbarten Instandhaltungsleistungen zu erbringen.
5.3	Kündigung von Instandhaltungsleistungen
	Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB beträgt die Kündigungsfrist Monat(e) zum Ablauf eines (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
	Abweichend von Ziffer 17.1 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ist der Auftraggeber nicht zur Teilkündigung berechtigt.
	Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung gemäß Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB (dauerhafte Außerbetriebnahme von Hardware) aus Anlage Nr
	Abweichend von Ziffer 17.2 EVB-IT Instandhaltungs-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht gem. Anlage Nr vereinbart.
5.4	Vergütung
	Der Pauschalfestpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) beträgt monatlich Euro.
	Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für die Hardware wird eine abweichende monatliche Instandhaltungspauschale in Höhe von Euro vereinbart.
	Der Pauschalfestpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) bei fester Laufzeit beträgt einmalig Euro.
	Ausgenommen von der jeweiligen Instandhaltungspauschale sind einzelne Leistungen, die gesondert zu den in Anlage Nr genannten Vergütungssätzen_vergütet werden.
	Abweichend von den E∨B-IT Instandhaltungs-AGB wird vereinbart, dass der Pauschalfestpreis* für die Instandhaltungsleistungen (Instandhaltungspauschale) nicht die in Anlage genannten Kosten für die dort ausgewiesenen Ersatzgegenstände* enthält.
	Die Instandhaltung (bei fester Laufzeit) ist mit der Gesamtvergütung für den Kauf abgegolten.
	Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage <u>Preisblatt</u> .
5.5	Preisanpassung
\bowtie	Es wird eine Preisanpassung vereinbart für die Instandhaltungspauschale
	☐ gemäß Ziffer 10.6 E∀B-IT Instandhaltungs-AGB.
	gemäß Anlage Rahmenbedingungen.
5.6	Dokumentation
	Abweichend von Ziffer 7 EVB-IT Instandhaltungs-AGB dokumentiert der Auftragnehmer die durchgeführten Instandhaltungsleistungen nicht in deutscher sondern in Sprache.



Seite 7 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _

Servicezeiten

6.1 Grunds ätzlich gilt:

	gung im R Instandha	gsbeseiti- ahmen der altung ge- imer 5.1.1	haltungsl	je Instand- eistungen mmer 5.1.2	für Hotline, wenn ge- mäß Nummer 13 ver- einbart	
	von	bis	von	bis	von	bis
1	2	3	4	5	6	7
an Arbeitstagen Mo-Do	08.00	18.00	08.00	18.00	08.00	18.00
an Arbeitstagen Freitag	08.00	18.00	08.00	18.00	08.00	18.00
an Samstagen						
an Sonntagen						
an Feiertagen am Erfül- lungsort						
die genauen Zeiten erge- ben sich aus den Ser- vicepacks der Hersteller, da dort bestimmte Reak- tions- und Wiederherstel- lungszeiten inkludiert sind.						

7 Fälligkeit und Zahlung

7.1	Fälligkeit und Zahlung der Vergütung für den Kauf der Hardware
	Die Vergütung für den Kauf ist abweichend von Ziffer 4.1 EVB-IT Kauf-AGB fällig Tage nach
	und ist abweichend von Ziffer 4.2 EVB-IT Kauf-AGB nicht 30 Tage sondern Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
7.2	Fälligkeit und Zahlung der Instandhaltungspauschale
	andhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.3 E∀B-IT Instandhaltungs-AGB nicht monatlich nachträglich 15. eines jeden Monats fällig, sondern
	quartalsweise bis zum 15. des zweiten Monats des laufenden Quartals.
	jährlich bis zum des laufenden Jahres.
	einmalig zum
\boxtimes	Gemäß Preisblatt besteht die Möglichkeit des Bezuges von optionalen Hersteller-Servicepacks, diese sind gemäß Ziffer 10.3 EVB-IT Instandhaltungs-AGB fällig.
	Die Instandhaltungspauschale ist abweichend von Ziffer 10.5 E∀B-IT Instandhaltungs-AGB nicht 30 Tage sondern Tage nach Fälligkeit und Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
8 Rec	hnungs a dress e

Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Die jeweilige Auftraggeber-Adresse der Bezugsberechtigten für den beauftragten Einzelabruf.

9 Ansprechpartner

Ansprechpartner des Auftraggebers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): Wird nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

Ansprechpartner des Auftragnehmers (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail): siehe Dokument Angebot



Seite 8 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

10	Nutzungs	sperre*/besondere technische Merkmale								
\boxtimes	Die Le	eistungen des Auftragnehmers weisen keine Nutzungssperren* auf.								
	Die Le	eistungen des Auftragnehmers weisen folgende Nutzungssperren* auf: Näheres siehe Anlage Nr.								
		eistungen des Auftragnehmers weisen folgende technische Merkmale nicht auf: Näheres siehe e Nr								
11	Mängelha	ftung (Gewährleistung)								
		Abweichend von Ziffer 7.4 EVB-IT Kauf-AGB hat der Auftraggeber die Wahl der Art der Nacherfüllung (Beseitigung oder Neulieferung) für die Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr								
		ängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt abweichend von Ziffer 7.3 E∀B-IT Kauf-AGB gemäß e Nr								
		ängelmeldung im Rahmen der Mängelhaftung erfolgt an (z.B. Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail oder An- lr.):								
		hmen der Mängelhaftung werden die Reaktions-/Wiederherstellungszeiten* gemäß Anlage Nr ver-								
\boxtimes		ängelmeldungen und Reaktions-/ und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung gelten egelungen, die in Nummer 5 für die Instandhaltungsleistungen vereinbart sind.								
12	Garantien									
12.1	Auftra	agnehmergarantien								
		uftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der vereinbarten Mängelhaftung (Gewährleistung)								
		die in Anlage Nr. aufgeführten Haltbarkeitsgarantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Haltbarkeitsgarantie).								
		die in Anlage Nr. aufgeführten Garantien (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen dieser Garantie).								
		Für die Haftung bei der ∀erletzung von Garantieversprechen gelten die jeweils einschlägigen Haftungsbeschränkungen aus Ziffer 9 EVB-IT Kauf-AGB, Ziffer 16 EVB-IT Instandhaltungs-AGB bzw. Ziffer 9 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) in den dort genannten Fällen.								
12.2	Herst	ellergarantien								
		uftragnehmer erklärt, dass der Hersteller der Hardware gemäß Nummer 3 lfd. Nr eine Garantie ß Anlage Nr übernimmt.								
13	Hotline									
\boxtimes	Der A	uftragnehmer gewährt eine telefonische Unterstützung (Hotline)								
	\boxtimes	in deutscher Sprache,								
		zu den in Anlage Nr festgelegten Zeiten in englischer Sprache,								
	\boxtimes	zu den Servicezeiten gemäß Nummer 6,								
		zu den Zeiten gemäß Anlage Nr,								
	währe	nd								
	\bowtie	der Dauer der Instandhaltung gemäß Nummer 5								
		gemäß Anlage Nr								
		der Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) gemäß Anlage Nr								
		folgenden Zeitraums: von bis gemäß Anlage Nr								



Seite 9 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer _____

14	Teles ervice*
ser ren	veit der Auftragnehmer zur Leistung durch Teleservice* berechtigt ist, wird er diesen ausschließlich aufgrund der Tele vicevereinbarung gemäß Anlage Nr erbringen und darf dabei ausschließlich folgendes automatisiertes Verfahrensetzen: (Produktbezeichnung). Dieses Verfahren muss neben den Anforderungen aus Ziffer 1.4 EVB-IT andhaltungs-AGB auch den Anforderungen aus der Anlage Nr genügen.
15	Abweichende Haftungs regelungen / Haftung für entgangenen Gewinn
	Abweichend von Ziffer 9 E∀B-IT Kauf-AGB und/oder ggf. Ziffer 16 Instandhaltungs-AGB und ggf. Ziffer 9 E∀B-IT Überlassung-AGB (Typ A) gelten für die Haftungsbeschränkung die Regelungen gemäß Anlage Nr
	Abweichend von Ziffer 9.4 EVB-IT Kauf-AGB, ggf. Ziffer 16.4 EVB-IT Instandhaltungs-AGB und ggf. Ziffer 9.3 EVB-IT Überlassung-AGB (Typ A) haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.
16	Abweichende Vertragsstrafenregelungen
	Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT Kauf-AGB wird die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Leistungsbeschreibung, Nr. 2.4, 2.8 und 2.10 vereinbart.
	Für jeden Verstoß gegen Ziffer 2.4 der EVB-IT Kauf-AGB wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro vereinbart. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Verstoß nicht zu vertreten hat.
\boxtimes	Ergänzend werden Pönalenregelungen in Anlage Rahmenbedingungen sowie ergänzend gemäß Ziffer 20.1 vereinbart.
17	Datens chutz, Geheimhaltung und Sicherheit
	Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 10 EVB-IT Kauf-AGB und ggf. Ziffer 20 EVB-IT Instandhaltungs-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr
	Die Parteien treffen weitere sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß den Vergabeunterlagen beigefügtem Mustervertrag zur Auftragsverarbeitung, sowie den aufgeführten Hinweisen dazu im Vergabedokument Eignungsanforderungen_Anlage 1_2022-08-EU-ITSC.
	Für die Erbringung von Leistungen vor Ort wird nur Personal des Auftragnehmers eingesetzt, welches bereit ist, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
18	Erfüllungsort und Lieferort
\boxtimes	Erfüllungsort ist an allen Standorten der Bezugsberechtigten.
\boxtimes	Lieferort (falls abweichend vom Erfüllungsort) ist bei dem jeweiligen Bezugsberechtigten.
19	Entsorgung der Hardware durch den Auftragnehmer
\boxtimes	Soweit der Auftraggeber gemäß Ziffer 2.2 EVB-IT Kauf-AGB die Entsorgung wünscht, erfolgt dies
	gemäß Ziffer 32. Dokument Rahmenbedingungen_2022-08-EU-ITSC
	⊠ Beseitigung,
	∀erwertung einschl. Recycling,
	⊠ Wiederverwendung.
	☐ für Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr gegen gesonderte ∀ergütung gemäß Anlage Nr
	Die Entsorgung der Hardware aus Nummer 3 lfd. Nr erfolgt nicht durch den Auftragnehmer.

20 Sonstige Vereinbarungen

20.1 Sonstige Vereinbarungen:

Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe durch Eigenerklärung verpflichtet, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IL0) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten; Eigenerklärung_soziale_Nachhaltigkeit_IT_2022-08-EU-ITSC.pdf.

In Ansehung dessen kann der öffentliche Auftraggeber vom Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages der Auftragnehmer selbst oder die im



Seite 10 von 10

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber 2022-08-EU-ITSC
Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer

Rahmen der Auftragsausführung durch ihn Beauftragten, die "Kernarbeitsnormen ILO" in Ziffer 1 der Verpflichtungserklärung nicht beachten, den Nachweis im Sinne von Ziffer 2 der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der "Kernarbeitsnormen ILO" nicht vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen nicht im Sinne der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung der "Kernarbeitsnormen ILO" (siehe dort Ziffer 2 letzter Absatz) ermöglichen

Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der öffentliche Auftraggeber eine Vertragsstrafe verlangen oder außerordentlich kündigen.

Im Falle der Vertragsstrafe kann der Auftraggeber für jeden Kalendertag, an dem sich der Auftragnehmer mit der Einhaltung der gesetzten Frist in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Auftragswertes verlangen. Bei Teilleistungen berechnet sich die Vertragsstrafe nach dem auf die Teilleistung entfallenden Anteil am Auftragswert. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes betragen. § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Strafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der Auftraggeber bei der Abnahme die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den Auftragnehmer nicht vorbehalten hat. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sowie sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.

(Hinweis: Bei den ILO-Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter http://www.ilo.org)

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er nicht zu den

in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

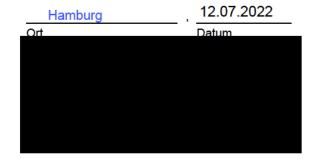
- a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bewerbers/Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers/Bieters in Russland,
- b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a zutrifft, am Bewerber/Bieter über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,
- c) durch das Handeln der Bewerber/Bieter im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft,

gehört;

- 2. die am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, gehören ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift.
- 3. es wird bestätigt und sichergestellt, dass auch während der Vertragslaufzeit keine als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden, beteiligten Unternehmen eingesetzt werden, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt.

	,
Ort	Datum
Auftragnehmer	

Unterschrift Auftragnehmer (Name in Druckschrift)







Rahmenbedingungen

Rahmenvereinbarung

Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren

Vergabe-Kz. 2022-08-EU-ITSC



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines
1.1	Ausschreibungsgegenstand4
1.1	Auftraggeber und Bezugsberechtigte4
1.2	Ausschreibungsinhalte6
1.3	Lose und Nebenangebote6
1.4	Vergabe und Vertragsschluss 6
2.	Rechtsbehelf und Zuständigkeiten
3.	Zuständige Vergabekammer 9
4.	Form und Frist der Angebote
5.	Einwilligung zur Datenverarbeitung / Datenschutz
6.	Verwendung der Unterlagen und Fragen zum Verfahren10
7.	Vertragslaufzeit11
8.	Abnahme
9.	Gefahrenübergang12
10.	Leistungsort / Lieferung12
11.	Geschätztes Mengengerüst / Höchstmenge13
12.	Hotline / Ansprechpartner14
13.	Angebote, Preisinformationen und Auftragsbestätigungen14
14.	Zahlungsbedingungen/ Rechnungsstellung15
15.	Einzelbieter und Bietergemeinschaften16
16.	Unterauftragnehmer17
17.	Verschwiegenheitspflicht17
18.	Wettbewerbsbeschränkende Absprachen18
19.	Insolvenzfall sowie vorzeitige Vertragsbeendigung sonstiger Art18
20.	Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren19
21.	Aufhebung der Ausschreibung19
22.	Prüfung und Wertung der Angebote19
23.	Ungewöhnlich niedrige Angebote20
24.	Inhaltliche Prüfung20
25.	Zuschlag und Preisbildung20
26.	Preisbindung22
27.	Preisabsprachen23
28.	Unklarheiten bei den Modellzuordnungen zu Typklassen24
29.	Produktinnovationen / neue Typklassen24



30.	Verpackungen	24
31.	Gewährleistung	24
32.	Umgang mit nichtflüchtigen Speichermedien	25
33.	Gerätedaten und Kundendaten auf Umverpackungen	25
34.	Gerichtsstand	25



1. Allgemeines

1.1 Ausschreibungsgegenstand

Gegenstand ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die Lieferung von IT-Hardware (Server und Serverkomponenten, Serverzubehörkomponenten), Management-Software für Server und benötigte Dienstleistungen mit Bezug zur serverbased Infrastruktur in den Rechenzentren und IT-Strukturen der bezugsberechtigten Einrichtungen.

Gefordert ist vom Auftragnehmer (AN) die Lieferung der IT-Serverhardware als Multivendorstrategie, d.h. der AN muss die Server und Serverkomponenten, Zubehör und Supportpacks von den Herstellern **Dell, Fujitsu, HPE und Lenovo** liefern.

Zudem wird die gesamte Produktpalette incl. aller verfügbaren Konfigurationsmöglichkeiten bezüglich der in der Leistungsbeschreibung definierten Typklassen eines jeweiligen Herstellers zum Leistungsgegenstand des Vertrages gemacht.

1.1 Auftraggeber und Bezugsberechtigte

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) führt als Konsortialführerin diese Vergabeleistung für sich selbst und weitere bezugsberechtigte Einrichtungen aus <u>drei Bundesländern</u> durch.

Bezugsberechtigte Einrichtungen dieser Rahmenvereinbarung sind, neben der HAW Hamburg (HAW), die nachfolgend aufgeführten Einrichtungen:

aus Hamburg:

- HafenCity Universität Hamburg (HCU)
- Technische Universität Hamburg (TUHH)
- Hochschule für Bildende Künste (HfBK)
- Hochschule f
 ür Musik und Theater (HfMT)
- Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky (SuB)
- Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)
- DFN CERT Services GmbH

aus Mecklenburg-Vorpommern:

- Hochschule Wismar
- Hochschule Stralsund



Hochschule Neubrandenburg

aus Schleswig-Holstein:

- Christian Albrechts Universität Kiel (CAU)
- GEOMAR Helmholtz-Zentrum f
 ür Ozeanforschung Kiel
- Fachhochschule Kiel
- Europa Universität Flensburg
- Hochschule Flensburg
- Fachhochschule Westküste (Heide)
- Technische Hochschule Lübeck
- ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft Kiel
- Universität Lübeck
- Studentenwerk Schleswig-Holstein
- Musikhochschule Lübeck

Die Bezugsberechtigung kann einvernehmlich mit dem AN um Institutionen erweitert werden, die während der Rahmenvereinbarungslaufzeit von den vorstehend genannten Bezugsberechtigten rechtlich eigenständig neu gegründet werden und bei denen der jeweilige Bezugsberechtigte Mehrheitseigentümer ist. Der AN wird dieses Erweiterung nicht unbillig verweigern.

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend von den Bezugsberechtigten als Auftraggeber / Auftraggebern (AG, AG'ern) gesprochen.

Rechtsaufsichtsbehörde für die Konsortialführerin ist die:

Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke

Hamburger Straße 37

22083 Hamburg.



1.2 Ausschreibungsinhalte

Die Rahmenvereinbarung beinhaltet die wesentlichen Grundlagen und Regelungen für die künftige Zusammenarbeit zwischen den AG´ern und dem AN.

Die Rahmenvereinbarung wird mit der HAW Hamburg als Konsortialführerin geschlossen. Die teilnehmenden Einrichtungen und alle mit Ihnen organisatorisch oder rechtlich verbundenen Organisationseinheiten sind aus der Rahmenvereinbarung bezugsberechtigt. Von der Rahmenvereinbarung abweichende, individuelle Abreden, insbesondere zum Bestellablauf, Rechnungsstellung oder SAP-Anbindung, führen die Bezugsberechtigten mit dem AN eigenständig durch, ohne dass dies die sonstigen Regelungen der Rahmenvereinbarung berührt werden.

Nicht-Inhalte dieser Rahmenvereinbarung sind die Beschaffung von Hardware und Dienstleistungen außerhalb der in der Leistungsbeschreibung definierten Dienstleistungen, Typenklassen, Gerätetypen und deren Erweiterungen und Zubehör, sofern es sich nicht um Produkterneuerungen, Produktnachfolger der ursprünglich angebotenen Modelle oder deren Varianten handelt oder die Parteien die jeweilige Komponente / Hardware ausdrücklich und einvernehmlich als dem Rahmenvereinbarung hinzuzurechnende Komponente ergänzen.

Falls in den nachfolgend formulierten Anforderungen von "Konfiguration" oder "wählbaren" Einstellungen bzw. Eigenschaften gesprochen wird, so ist darunter immer die Einstell- oder Wahlmöglichkeit für die AG´er und nicht die Wahl durch den AN zu verstehen.

Eine ausführliche Darstellung der Leistung und geforderten Kriterien finden sich in den Dokumenten "Leistungsbeschreibung" und "Preisblatt".

Die Lieferung an den/die Standort/e wird mit dem Einzelabrufauftrag der jeweiligen bezugsberechtigten Einrichtung dem AN bekanntgegeben. Die zu beliefernden Standorte befinden sich in den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

1.3 Lose und Nebenangebote

Es findet keine Aufteilung in Lose statt.

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

1.4 Vergabe und Vertragsschluss

Der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben, §§ 15 Abs. 1, 14 Abs. 1 und 2 VgV.

Mit Zuschlagserteilung wird die o.g. Leistung mit einem Wirtschaftsteilnehmer auf Grundlage folgender Bestimmungen geschlossen:



- EVB-IT Kauf und EVB-IT Dienstleistung nebst zugehörigen AGB's, Anhängen und Anlagen,
- die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Anforderungen,
- das Angebot des Bieters,
- die Ergänzungen (Bieterkommunikation mit Bieterfragen und ggf. Aufklärungsfragen der AG) aufgrund der Anfragen bezüglich der Ausschreibung,
- die jeweils nach dem neuesten Stand herausgegebenen "Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB)", sowie die VOL/B,
- die Lizenzbestimmungen der Hardwarehersteller.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Änderungen und Ergänzungen an den nachfolgend aufgeführten Vertragsregelungen nicht zulässig sind.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Vereinbarungen.

Der vertragliche Beginn der Lieferleistung erfolgt frühestens mit Zuschlagerteilung an den AN, ggf. ist im Zuschlag ein späterer Vertragsstartzeitpunkt genannt. Es erfolgt keine separate Bestellung/Orderauftrag durch die Konsortialführerin.

Bestell- und Liefergrundlage sind immer das Angebot des AN der Ausschreibung, sowie die späteren Angebote des AN aufgrund von Angebotsanfragen für die speziellen Modelle/Typen der Typklassen oder der benötigten Dienstleistungen.

Bezugsberechtigte Einrichtungen können für sich selbst auf Basis dieser Rahmenvereinbarung - ohne weitere Zustimmung der Konsortialführerin - bspw. für einzelne Dienstleistungsaufträge im Rahmen des definierten Dienstleistungsportfolios (s.a. Dokument Leistungsbeschreibung) einzelne EVB-IT Verträge auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung mit dem AN schließen, sofern die Inhalte und Rahmenbedingungen dieser Einzelverträge nicht gegen die Bedingungen und rechtlichen Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung verstoßen. Der AN wird diesen Wunsch einzelner AG'er nicht unbillig verweigern.

2. Rechtsbehelf und Zuständigkeiten

Auskünfte erteilt die Vergabestelle über die Vergabeplattform. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.



Die Vergabeunterlagen umfassen sämtliche den Unternehmen auf dem E-Vergabemarktplatz (DTVP, Deutsches Vergabeportal, www.dtvp.de) zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere also die Vertragsunterlagen (EVB-IT), Vertragsbedingungen, Leistungsbeschreibung und die Eignungskriterien und das Preisblatt, sowie diese Rahmenbedingungen, vgl. § 29 Abs. 1 VqV.

Die Vergabeunterlagen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sie Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler enthalten. Sollte dies nach Auffassung eines Bieters der Fall sein, so hat dieser unverzüglich die Vergabestelle vor Abgabe des Angebots elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes per Bieterfrage darauf hinzuweisen. Nur so erhalten wir die Möglichkeit, etwaige Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler frühzeitig zu beseitigen.

Die Vergabestelle wird daher solche Hinweise zeitnah prüfen und Ihre Antworten kontinuierlich, spätestens jedoch 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist auf dem Vergabemarktplatz einstellen. Wir empfehlen Ihnen daher, dort regelmäßig nach Neuigkeiten auf dem Vergabemarktplatz nachzuschauen. Beachten Sie im Übrigen die Hinweise in den Bewerbungsbedingungen.

Die öffentliche Auftraggeberin weist darauf hin, dass gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB ein Nachprüfungsantrag vor der o.g. Vergabekammer unzulässig ist, soweit

- 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
- 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Auf die prozessualen Vorschriften der §§ 160 ff. GWB wird außerdem hingewiesen.



3. Zuständige Vergabekammer

Jeder Bieter kann sich nach erfolgloser Rüge (bei der Vergabestelle) zur Überprüfung behaupteter Verstöße der Vergabestelle gegen Vergabenormen an die folgende Vergabekammer wenden:

Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg

und/oder

Postfach 301741, 20306 Hamburg

4. Form und Frist der Angebote

Die Angebote sowie sämtliche beizubringende Erklärungen und weitergehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen. Das Angebot muss spätestens bis zu der im Aufforderungsschreiben genannten Frist auf der Vergabeplattform DTVP eingegangen sein. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. In Papierform eingereichte Angebote können nicht gewertet werden.

Der Bieter wird aufgefordert, mit seinem Angebot alle geforderten Angaben, Unterlagen, Erklärungen und Nachweise abzugeben und vorzulegen. Die hierfür auf der Vergabeplattform bereitgestellten Unterlagen (einschließlich Vordrucke) sind an den dafür vorgesehenen Stellen entsprechend auszufüllen, zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Für die Teilnahme an der Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Angebots verzichten die Bieter auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

5. Einwilligung zur Datenverarbeitung / Datenschutz

Der Bieter erklärt sich mit Einreichung seines Angebotes damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten und bereitgestellten Unterlagen für das Vergabeverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die Vergabestelle weist darauf hin, dass sie sich bei der Durchführung dieses Vergabeverfahrens externer Dienstleister bedient (Betreiber der elektronischen Plattform, externer Fachberater, ggf. Rechtsberater) und die übermittelten Unterlagen einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt.



Bei Fragen zu unserer Datenschutzpraxis auch während des Vergabeverfahrens sowie für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder gegebenenfalls Löschung von Daten wenden Sie sich bitte an nachfolgende Anschriften:

Verantwortlich im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der EU-Mitgliedstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist die:

Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW Hamburg) Berliner Tor 5 20099 Hamburg

T: +49.40.42875-0 F: +49.40.42875-9149

Die HAW Hamburg ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird aktuell gesetzlich vertreten durch Prof. Dr. Micha Teuscher, Präsident der HAW Hamburg, Berliner Tor 5, 20099 Hamburg.

Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der HAW Hamburg sind: datenschutz nord GmbH Konsul-Smidt-Straße 88 28217 Bremen

Der Bieter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch ihn an die Vergabestelle (z.B. im Zuge der Angabe von Referenzen) rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an die Vergabestelle und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Eine gesonderte Information an die betroffenen Personen durch die Vergabestelle erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Informationen zur Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung bei Vergabeverfahren der HAW hingewiesen (siehe Datenschutzerklärung und Mustervertrag).

6. Verwendung der Unterlagen und Fragen zum Verfahren

Für die Kommunikation zwischen Bietern und Vergabestelle wird auf den Bereich "Kommunikation" im Projektraum von DTVP verwiesen; insbesondere werden an dieser Stelle Bieterrundschreiben und Antworten auf Bieterfragen der Vergabestelle veröffentlicht.

Bestehen nach Auffassung des Bieters in den Vergabeunterlagen Unklarheiten, Lücken oder Widersprüche, sind diese unverzüglich über das Portal DTVP mitzuteilen (über welches auch diese Vergabeunterlagen bezogen wurden). Auf die Rügeobliegenheit gemäß § 160 Absatz 3 GWB sowie die dort in Nr. 4 genannte Frist wird hingewiesen.

Weitere Auskünfte werden ebenfalls nur auf Anfrage über das Portal DTVP erteilt.



Die Vergabeunterlagen der Vergabestelle sind ausschließlich zum Erstellen eines Angebotes zu verwenden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise), Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme der vom Auftraggeber genehmigten Unterauftragnehmer) oder kommerzielle Verwendung ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Vergabestelle nicht erlaubt. Für eine Verletzung der Nutzungsrechte und daraus resultierender Ansprüche des Urhebers hat der Nutzer einzustehen.

Das Angebot ist vom Bieter vorzugsweise mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Die Angebotsabgabe muss über die von dem Auftraggeber verwendeten e-Vergabeplattform erfolgen. Durch die elektronische Abgabe seines Angebotes bestätigt der Bieter, dass er die Bedingungen dieses Vergabeverfahrens anerkennt.

Der Bieter bestätigt mit Abgabe seiner elektronischen Signatur bzw. bei Angebotsabgabe in Textform mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag, dass alle Angaben zutreffend sind. Sofern Eigenerklärungen gefordert werden, bestätigt der Bieter mit seiner elektronischen Signatur bzw. bei Angebotsabgabe in Textform mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag/Eigenerklärung, dass entsprechende Nachweise auf Verlangen vorgelegt werden.

Sofern der Bieter sein Angebot ohne elektronische Signatur abgibt, muss er zwingend die Dokumente mit Datum, Ort, Namen des Erklärenden, Unterschrift versehen.

Sollte an dieser Stelle keine Unterschrift erfolgen, wird das Angebot vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

7. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit bezieht sich ausschließlich auf die vertraglich vereinbarten, angebotenen und bezuschlagten Angebotskonditionen des AN für die Vertragslaufzeit, die zunächst für einen Zeitraum von 36 Monaten, gerechnet frühestens ab Zuschlagdatum oder dem im Zuschlag genannten Vertragsstartdatum, gelten. Die Rahmenvereinbarung kann einmalig um 12 Monate verlängert werden. Die 12-monatige Verlängerung erfolgt automatisch nach Ablauf von 36 Monaten, sofern nicht einer der beiden Vertragsparteien schriftlich 3 Monate vor Ablauf der 36-monatigen Frist gekündigt hat. Der Vertrag mit dem AN endet automatisch daher entweder durch den Zeitablauf von 36 Monaten oder 48 Monaten bzw. mit Erreichen der maximalen Obergrenze gemäß Nr. 11.

Das Recht auf außerordentliche Vertragskündigung bleibt davon unberührt.

Aus den vorstehend genannten Gründen für die Vertragslaufzeit finden sich im Dokument Preisblatt auch die Aufteilung der geforderten Rabattsätze für die Serverhardware für die ersten 36 Monate (1. bis 3. Jahr) und für die mögliche Verlängerungsoption von 12 Monaten (4. Jahr).



8. Abnahme

Sofern von den AG'ern neben der Lieferleistung auch eine Inbetriebnahme und Herstellung der Betriebsbereitschaft des gelieferten Systems beauftragt wurde, gilt Folgendes:

Die Abnahme erfolgt nach Herstellung der Betriebsbereitschaft für jedes gelieferte System. Die Betriebsbereitschaft ist hergestellt, wenn alle Komponenten für die AG produktiv und fehlerfrei in der vorhandenen Infrastruktur nutzbar sind.

Die Abnahme erfolgt AG auf Basis einer gegenseitig zu zeichnenden bzw. zu bestätigenden Betriebsbereitschaftserklärung (per Papier oder E-Mail-Scan, per Mailversand).

Die AG lehnen die Abnahme ab, wenn eine vorher definierte Funktionalität für die Betriebsbereitschaft nicht gegeben ist. Kann eine vorab definierte Funktionalität trotz angemahnter Nachbesserungen nicht erreicht werden, kann in dokumentierten Einzelfällen in beiderseitigem Einvernehmen auf die Erfüllung einzelner Positionen verzichtet werden.

9. Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang für die gelieferten Komponenten und Systeme an den AG erfolgt mit mängelfreier Abnahme und der Gegenzeichnung des Lieferscheines durch den AG vor Ort. Der Garantie- bzw. Gewährleistungszeitraum beginnt ebenfalls mit mängelfreier Abnahmeerklärung. Der AG er übernehmen in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung für Verzögerungen, die durch höhere Gewalt, Streik und Aussperrung entstehen.

10. Leistungsort / Lieferung

Die Leistungen sind grundsätzlich an allen Standorten der AG'er zu erbringen.

Zu liefern ist immer Neuware. Die Lieferungen an den AG erfolgen immer bis in die auf dem Abrufauftrag bzw. Bestellschein angegebene Lieferadresse und Aufstellort (in der Regel die Raum-Nr. eines Gebäudes an einem bestimmten Standort). Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle des Bezugsberechtigten. Teillieferungen sind nur nach Rücksprache mit dem AG'ern möglich.

Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen sämtliche Leistungen, die zur Installation (Lieferung, Aufstellung und Einweisung) in Absprache mit dem Ansprechpartner der Lieferadresse erforderlich sind. Diese umfassen neben den Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2):

- Abstimmung des Liefertermins mit Warenempfänger
- Termingerechte und kostenfreie Lieferung sowie Aufbau/ Installation/ Inbetriebnahme nach Bestellauftrag sowie eine gewährleistungserforderliche Einweisung



- Kostenfreie Mitnahme und ökologische und ökonomische Entsorgung sämtlicher Verpackungsmaterialien
- Benennung eines zentralen Ansprechpartners für alle Angelegenheiten

Außer in den bereits hier erwähnten Vertragsbedingungen werden folgende Leistungen nicht gesondert vergütet, sondern sind von der Leistung mit umfasst:

• Zusätzliche Frachtkosten, die durch Eilzustellung von Komponenten entstehen.

11. Geschätztes Mengengerüst / Höchstmenge

Das Mengengerüst im Detail ist den Dokument "Leistungsbeschreibung" und bzgl. der Preisbildung über das Referenzmengenmodell dem Dokument "Preisblatt" zu entnehmen.

Die genannten Mengen beruhen auf Erfahrungswerten der vorangegangenen 2-3 Jahre der Bezugsberechtigten. Die AG'er können keine Gewähr dafür geben, dass auch in Zukunft der hier genannte Mengenrahmen erreicht wird, da alle investiven Ausgaben der AG'er den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen und Finanzierungsvorgaben unterliegen. Insofern gelten die Angaben zum Mengenrahmen als kalkulatorische, prognostizierte Richtwerte. Wird die vorgegebene Höchstabnahmemenge nicht ausgeschöpft, hat der AN keine Ansprüche gegen die AG'er auf Vergütung und/oder entgangenen Gewinn des vorgegebenen Gesamtwertrahmens. Vergütet wird nur die tatsächlich bestellte und abgerufene Menge.



Es gibt keine Abnahmeverpflichtung durch die einzelnen Bezugsberechtigten.

Im Rahmen der prognostizierten Höchstmenge an Abrufvolumen muss die Konsortialführerin regelmäßig überprüfen können, inwieweit der geschätzte Auftragswert bereits ausgeschöpft wird. Die AG'er erwarten daher vom Bieter, dass er in den ersten 24 Monaten der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung **alle 6 Monate** anonymisiert die bis dahin erreichte Bestellmenge/Abrufmenge (Gesdamtlieferstatistik) in EUR (netto) im elektronischen Format (Excel und/oder PDF) zur Verfügung stellt. Anonymisiert bedeutet, dass nicht erkennbar ist, welcher Bezugsberechtigte die Produkte und Leistungen geliefert bekommen hat.



Im dritten und optional vierten Vertragsjahr erfolgt diese Zahlenaufbereitung **alle 4 Monate** für die AG'er. Der AN erstellt auf Wunsch der einzelnen Bezugsberechtigten halbjährlich eine Gesamtlieferstatistik pro Bezugsberechtigtem (im digitalen Format Excel und/oder PDF) für seine abgerufenen Leistungen.

Das Erreichen und Überschreiten der Höchstmenge des Abrufvolumens ist vertraglich eine auflösende Bedingung.

12. Hotline / Ansprechpartner

Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit (kumulativ) bereit zu stellen:

- eine zentrale E-Mail-Adresse (Funktionspostfach) als SPOC (Single-Point-of-Contact)
 für alle Anfragen, Abrufe und sonstigen inhaltlichen, vertraglichen Fragen spätestens
 14 Tage nach dem Zuschlag für die AG'er zur Verfügung zu stellen;
- eine zentrale Service-Telefon-Nr. als SPOC zur Verfügung zu stellen, die analog zur o.g. zentralen Mailadresse, für alle Fragen rund-um diese Rahmenvereinbarung bereitgestellt wird; keine kostenpflichtigen 08xxer-Rufnummer;
- kaufmännische Ansprechpartner/innen, für die Bearbeitung der Angebotsanfragen und Produktanfragen;
- Der AN benennt für den gesamten Vertragszeitraum eine/n verantwortlichen Accountmanagerin/er.
- Die AG erwartet, dass auch bei personellen Ausfällen (z. B. Urlaub, Krankheit) auf Seiten des AN keinerlei Verzögerungen auf zugesagte Reaktionszeiten auftreten und die AG'er über die namentliche personelle Vertretungsregelung informiert wird.
- Die Kommunikationssprache ist deutsch.

13. Angebote, Preisinformationen und Auftragsbestätigungen

Der AN wird Anfragen nach Angeboten und Preisinformationen grundsätzlich in elektronischer Form an die AG'er versenden. Die Antwortzeiten dürfen 72 Stunden (3 Werktage) nicht übersteigen. Bei Überschreitung der 72 Stunden Antwortzeit für die Angebotserstellung gilt grundsätzlich pauschal eine Pönale von 250,-EUR netto für jede nicht fristgerecht beantwortete Angebotsanfrage als vereinbart.

In begründeten Ausnahmefällen informiert der AN die AG'er innerhalb dieser 72 Stunden Frist schriftlich über etwaige Verzögerungen bei der Angebotserstellung. Die Pönale entfällt dann.



Angebote oder Preisinformationen sind in verarbeitungsfähigen elektronischen Formaten (PDF und/oder Excel) zur Verfügung zu stellen und enthalten neben den üblichen Angaben zu Produkten, Preisen und Garantiebedingungen auch eine Aussage über die Bindefrist und den voraussichtlichen Liefertermin. Die Angebote sind mit Positionsnummern zu versehen. Die Angebotserstellung des AN erfolgt immer auf Basis dieser Rahmenvereinbarung. Auf jedem Angebot erscheint daher verpflichtend der Text (Musterbeispiel: "Dieses Angebot wurde auf Basis der Rahmenvereinbarung, Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC erstellt").

Spätestens 24 Stunden (1 Werktag) nach Auftragseingang einer Bestellung muss eine Auftragsbestätigung in elektronischer Form an den AG erfolgen. Diese enthält neben den bestellten Produkten auch den voraussichtlichen Liefertermin der Ware. Bei Überschreitung der 24 Stunden Antwortzeit für die Auftragsbestätigung gilt grundsätzlich pauschal eine Pönale von 250,-EUR netto für jede nicht fristgerecht übersandte Auftragsbestätigung als vereinbart.

Die Pönalen werden von jedem betroffenen Bezugsberechtigten selbst ür seinen Angebotserstellungsverzug oder Auftragsbestätigungsverzug schriftlich gegenüber dem AN erhoben. Vor der Pönalenerhebung ist der jeweilige Verzug dabei zeitlich dokumentiert und begründet vom Bezugsberechtigten gegenüber dem AN schriftlich anzuzeigen.

14. Zahlungsbedingungen/ Rechnungsstellung

Die Rechnung/-en sind an die jeweiligen AG'er zu stellen.

Die Zahlung erfolgt nach Erbringung der Leistung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer nachvollziehbaren und prüfbaren Rechnung, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die Mehrwertsteuer wird mit dem am Tag der Entstehung der Steuerschuld geltenden Steuersatz in Rechnung gestellt.

Im Falle der Einbindung eines UnterANs erfolgt die Rechnungslegung grundsätzlich vom HauptAN. Eine Abweichung hiervon ist mit dem jeweiligen AG'er abzustimmen.

Der AN gewährleistet eine transparente, prüffähige Rechnungsstellung an den Rechnungsempfänger. Die transparente Rechnungsstellung erfolgt in Papierform via Postweg, elektronisch via Mail oder via E-Rechnung nach dem E-Rechnungsgesetz. Jeder Bezugsberechtigte vereinbart mit dem AN individuell den gewünschten Rechnungsübermittlungsweg. Auf der Rechnung erscheint verpflichtend der Text (Musterbeispiel: "Diese Rechnung wird für eine Leistung auf Basis der Rahmenvereinbarung, Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC erstellt").



15. Einzelbieter und Bietergemeinschaften

Der AN muss aufgrund seiner technischen und personellen Voraussetzungen in der Lage sein, die geforderten Leistungen zu erbringen. Die Angebotsabgabe ist durch Einzelbieter (auch als Generalunternehmer) und Bietergemeinschaften zulässig. In Angeboten von Bietergemeinschaften sind sämtliche Mitglieder mit Namen und Anschrift zu benennen. Ein Angebot einer Bietergemeinschaft findet nur Berücksichtigung, wenn im Angebot ein Mitglied der Bietergemeinschaft als bevollmächtigter Vertreter für die Durchführung des Vertrages benannt ist und sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten zur gesamtschuldnerischen Haftung verpflichten.

Diese Punkte sind durch eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig unterschriebene gesonderte Erklärung zu bestätigen. Eine entsprechend vorgefertigte Erklärung für Bietergemeinschaften finden Sie in den Vergabeunterlagen. Einer notariellen Beglaubigung dieser Erklärung bedarf es nicht.

Bietergemeinschaften können grundsätzlich nur bis zur der Angebotsabgabe neu oder umgebildet werden. Jede beabsichtigte oder vorgenommene Veränderung der Zusammensetzung einer Bietergemeinschaft (Eintritt, Austritt oder Austausch von Mitgliedern) während der laufenden Angebotsbearbeitungsphase bis zur Erteilung des Zuschlags muss dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und begründet werden. Die Um- oder Neubildung einer Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe kann nach obergerichtlicher Rechtsprechung unzulässig sein und führt dann zur Nichtberücksichtigung der Gemeinschaft bzw. ihres Angebots.

Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die geforderten Unterlagen zur persönlichen Lage sind zwingend von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft nachzuweisen, die technische Leistungsfähigkeit muss dagegen nur von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft erbracht werden, die die Leistung oder den jeweiligen Teil der Leistung erbringen sollen.

Sofern nach den Vergabe- und Vertragsunterlagen im Rahmen der Angebotserstellung Unterschriften gefordert sind, müssen diese von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft eigenhändig geleistet werden. Zur Vereinfachung kann der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter durch die Erklärung der Bietergemeinschaft zusätzlich ermächtigt werden, die im Rahmen der Angebotserstellung zu leistenden Unterschriften für die gemeinschaftlich bietenden Unternehmen zu leisten. Diese Ermächtigung ist ausdrücklich in der o. g. Erklärung zu erteilen.



16. Unterauftragnehmer

Der AN verpflichtet sich spätestens 14 Tage nach der Zuschlagerteilung bzw. dem Vertragsstart den Namen, die Kontaktdaten und die gesetzlichen Vertreter seiner UnterAN mitzuteilen. Er hat jede im Rahmen der Auftragsausführung eintretende Änderung auf Ebene der UnterAN mitzuteilen. Die Einschaltung weiterer UnterAN, die vom AN nicht vor oder nach Aufforderung benannt worden sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

Der AN ist verpflichtet, bei der Übertragung eines Unterauftrags, Folgendes zu regeln:

- alle unter Zifffer 1.4 genannten Inhalte werden Vertragsinhalt mit dem UnterAN,
- nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren, insbesondere unter Beachtung des § 97 GWB,
- dem UnterAN auf Verlangen die Auftraggeberin zu benennen,
- dem UnterAN insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere
 hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen, zu stellen als zwischen ihm und der Auftraggeberin vereinbart sind.

Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind regelmäßig kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der AN bemüht sich ferner, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

Die Haftung des (Haupt-)Bieters / (Haupt-)AN gegenüber den AG'ern bleibt unberührt (§ 36 Abs. 2 VgV).

17. Verschwiegenheitspflicht

Der Bieter hat - auch nach Beendigung der Angebotsphase und Nichtzustandekommen des Vertrages - über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Daten des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Unter vertraulichen Daten sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie auch sämtliche Kenntnisse, die im Rahmen von Ausschreibungen, Vorarbeiten von Ausschreibungen oder Teststellungen erlangt werden, wie zum Beispiel die Daten der teilnehmenden Bieter, deren Preise, angebotene Geräte, Dienstleistungen oder Ähnliches, zu zählen. Er hat hierzu auch die mit der Erstellung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Insbesondere dürfen die Vergabe- und Vertragsunterlagen nur zur Erstellung eines Angebots verwendet werden. Ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß des Bieters gegen die Verschwiegenheitspflicht führt



zum Ausschluss vom Verfahren und verpflichtet zudem zum Ersatz aller hieraus erwachsenden Schäden.

18. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Verfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen. Bieter, die sowohl ein eigenes Angebot, als auch ein Angebot als Teil einer Bietergemeinschaft abgeben, müssen bereits mit dem Angebot nachweisen, dass beide konkurrierenden Angebote unabhängig voneinander eingereicht wurden. Gleiches gilt, wenn ein Bieter in mehreren Bietergemeinschaften anbietet. Ansonsten droht der Ausschluss. Ferner müssen Angebote von Bietern, die sowohl ein eigenes Angebot einreichen als auch gemäß einem anderen Angebot als UnterAN eingesetzt werden sollen, wegen Verstoßes gegen den Geheimwettbewerb ausgeschlossen werden, soweit Tatsachen vorliegen, die nach Art und Umfang des UnterANeinsatzes sowie mit Rücksicht auf die Begleitumstände eine Kenntnis von dem zu derselben Ausschreibung abgegebenen Konkurrenzangebot annehmen lassen.

19. Insolvenzfall sowie vorzeitige Vertragsbeendigung sonstiger Art

Im Falle von vorzeitigen Vertragsbeendigungen jeglicher Art und insbesondere bei einem Insolvenzverfahren gegen den AN treffen diesen die im Folgenden aufgeführten Pflichten. Über die Einreichung eines Insolvenzantrags sowie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat der AN die AG´er unverzüglich zu unterrichten. Außerdem hat er unverzüglich alle Daten und Unterlagen, die für die AG´er zur eigenständigen Aufrechterhaltung des Betriebs oder zur Ermöglichung der Betriebsaufrechterhaltung durch einen Dritten notwendig sind, an die AG´er in Papierform und / oder in elektronischer Form herauszugeben. Hierzu gehören insbesondere Betriebsdokumentationen, Betriebshandbücher, Betriebsanweisungen etc., Konfigurations-daten, Planungsunterlagen, notwendige Betriebsmittel (z. B. spezifische Software, Skripten, Routinen), etwaige Nutzdaten (Verfahrensdaten).

Bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung oder einem Insolvenzantrag bzw. einem laufenden Insolvenzverfahren des ANs kann der AG die Übereignung bzw. die Übertragung der Nutzungsrechte bezüglich der eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten verlangen, soweit der AG nicht bereits über das Sicherungseigentum verfügt. Hierfür wird dem AN vom AG der Zeitwert der Komponenten ersetzt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Regelungen des § 8 VOL/B bleiben unberührt. Als wichtiger Grund im Sinne der EVB-IT ohne das Erfordernis einer weiteren Fristsetzung gilt insbesondere, wenn die im Angebot des ANs beschriebenen Leistungen oder Vorgaben der Leistungsbeschreibung nicht erfüllt werden, wenn nach



Zuschlagserteilung nachweislich wettbewerbsbeschränkende Absprachen des ANs bekannt werden, wenn Datenschutz- und Datensicherheitsvorschriften vom AN verletzt werden, wenn die Eigenerklärungen und Zusicherungen zur Zuverlässigkeit des AN nicht eingehalten werden oder sonstige die Zuverlässigkeit erheblich beeinträchtigende Umstände eintreten.

20. Akteneinsicht im Nachprüfungsverfahren

Die Bieter werden aufgefordert, in ihren Angeboten diejenigen Teile zu kennzeichnen, die als Geschäftsgeheimnisse anzusehen sind und daher im Fall eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens den Verfahrensbeteiligten nicht zugänglich gemacht werden dürfen. In Ermangelung einer solchen Kennzeichnung geht der AG im Rahmen des § 165 GWB von einer Zustimmung des Bieters zur Einsichtnahme aus.

21. Aufhebung der Ausschreibung

Die Vergabestelle der Konsortialführerin behält sich unter den Voraussetzungen des § 63 VgV die teilweise oder vollständige Aufhebung der Ausschreibung vor. Die Aufhebung wird den Bietern schriftlich mitgeteilt.

22. Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß §§ 56 ff. VgV.

Die Konsortialführerin öffnet die Angebote nach Ablauf der Angebotsfrist und prüft diese zunächst auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit. Die Konsortialführerin behält sich vor, (den) Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, innerhalb einer bestimmten Frist nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen ist jedoch ausgeschlossen, sofern sie die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die den Erfordernissen nicht genügen, insbesondere:

- 1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten.
- 2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- 3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,



- 4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- 5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- 6. nicht zugelassene Nebenangebote.

23. Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erscheinen die Preise oder Kosten im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Konsortialführerin vom Bieter Aufklärung, vgl. § 60 VgV. Im Rahmen der Aufklärung prüft die Konsortialführerin die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen.

Kann die Konsortialführerin nach der Prüfung die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf sie den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Sie wird das Angebot ablehnen, wenn sie festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB nicht eingehalten werden, vgl. § 60 Abs. 3 VgV.

Stellt die Konsortialführerin fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt die Konsortialführerin das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde, vgl. § 60 Abs. 4 VgV.

24. Inhaltliche Prüfung

Des Weiteren prüft die Konsortialführerin die Eignung der Bieter anhand der ihr vorliegenden Belege und Unterlagen zur Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen. Die Konsortialführerin kann dabei Bieter auffordern, die erhaltenen Unterlagen zu erläutern.

Von der Wertung ausgeschlossen werden Unternehmen, die die Eignung nicht erfüllen. Dabei beinhaltet die Eignungsprüfung eine Gesamtbetrachtung der hierzu vorliegenden Belege und Erklärungen. Die inhaltliche Prüfung umfasst weiterhin die Prüfung des Vorliegens der in §§ 123, 124 GWB angeführten Ausschlussgründe sowie eine etwaige Selbstreinigung des Unternehmens nach § 125 GWB.

25. Zuschlag und Preisbildung

Mit Zuschlagserteilung werden EVB-IT-Verträge (EVB-IT Kauf und EVB-IT Dienstleistung) zwischen der Konsortialführerin und dem AN über die ausgeschriebene Menge an Geräten



bzw. Hardware, Services und Managementsoftware, Systemsoftware und Dienstleistungen abgeschlossen.

Der Zuschlag wird innerhalb der Bindefrist schriftlich erteilt.

Der Bieter ist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden (Angebotsbindefrist). Die Bindefrist endet in jedem Fall aber mit dem rechtswirksamen Zuschlag.

Wird der Zuschlag auf das Angebot rechtzeitig erteilt, ist der Vertrag zu den Bedingungen dieser Ausschreibung und auf Grundlage des Angebotes rechtskräftig zustande gekommen. Der AN erhält mit dem Zuschlag die von der Konsortialführerin ratifizierten EVB-IT-Vertragsexemplare.

Nach § 127 GWB wird der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Für die Wirtschaftlichkeit ist nicht allein der Preis maßgeblich, sondern das beste Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung folgender Zuschlagskriterien und Gewichtung:

- 70% Preis (angebotener Gesamtwertungspreis gemäß Preisblatt)
- 30% Qualität (gemäß Kriterien für Konzepte).

Für die Bewertung der Qualität (Leistung) werden die beiden Konzepte:

- Konzept zur Lieferantenstrategie (Mulitvendor) und Governance sowie
- Konzept IT-Nachhaltigkeit und Corporate Social Resonsibilty (CSR)

mit dem in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Wertungsmaßstab samt Unterkriterien herangezogen. Dabei sind max. 30 Punkte für die Qualität des Angebots (L_(Angebot)) zu erreichen.

Für die Angebotswertung wird der **Preis** (angebotener Gesamtwertungspreis gemäß Preisblatt) wie folgt in eine Punkteskala von **0 bis max. 70 Punkten** bewertet:

70 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten (auskömmlichsten) Preis P_{min}.

Die Preise der übrigen Angebote werden im Verhältnis zu der Punktzahl des günstigsten Bieters linear prozentual schlechter bewertet. Angebote, deren zu wertender Preis mindestens doppelt so hoch ist wie das günstigste Angebot, erhalten null Wertungspunkte



(einseitige Interpolation). Im Bereich dazwischen wird linear interpoliert. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Die Punktzahl der Angebote mit höheren Angebotspreisen **P**(Angebot) wird nach der Formel:

P_(Angebot) = 70 Punkte x (2 - (P_{Angebot} / P_{min})) ermittelt, wobei

P_{min} die niedrigste Netto-Gesamtsumme und

P_{Angebot} die Netto-Gesamtsumme des jeweils zu wertenden Angebots darstellen.

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden nun die erreichten Punkte für:

- die Qualität des Angebots: L(Angebot), max. 30, und
- den Preis des Angebots: P(Angebot), max. 70

addiert und eine **Kennzahl Z**_(Angebot) für die Preis-Leistungs-Bewertung des zu bewertenden Angebots (max. 100, kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet) ermittelt.

Das wirtschaftlichste Angebot mit der höchsten Kennzahl:

 $Z_{(Angebot)} = L_{(Angebot)} + P_{(Angebot)}$

erhält den Zuschlag. Falls zwei oder mehrere Angebote die gleiche Wertungskennzahl haben, entscheidet die höchste Leistungspunktzahl.

26. Preisbindung

Ab Zuschlagdatum gelten alle im Preisblatt angegebenen Rabattsätze fest für die Vertragslaufzeit von zunächst 36 Monaten. Ebenso gelten die im Preisblatt angegebenen Rabattsätze fest für die mögliche 12-monatige Vertragsverlängerungsoption. Diese Aufteilung findet sich im Dokument Preisblatt wieder. Für die Dienstleistungen erfolgt eine Aufteilung für jedes Vertragsjahr (s.a. Preisblatt).

Die AG'er sind sich angesichts der geopolitischen Situation in der Welt (bspw. Corona, Russland-Ukraine-Angriffskrieg), den damit verbundenen Auswirkungen auf die Herstellungsund Produktionsbedingungen am IT-Markt, sowie Schwierigkeiten bei Lieferketten und Lieferprozessen, gestiegenen Energiekosten etc., durchaus bewusst, dass der IT-Markt, hier insbesondere auch für Server und Serverkomponenten, äußerst preisvolatil ist.

Preisanpassungen erfolgen daher nicht über den Rabattsatz für den AN, sondern über die Hersteller-Verkaufspreise an den AN (= Einkaufspreis des AN beim Hersteller = EK-Preis).

Für die Überprüfung der Preise können die AG´er für jeden Einzelabrufauftrag beim AN abfordern, welchen Hersteller-Einkaufspreis der AN für das jeweilige Angebot zu



Grunde gelegt hat, um die Korrektheit des angebotenen und bezuschlagten Rabattsatzes prüfen zu können.

Preisbindungen des EK-Preises sind aus den vorstehenden Gründen kaum mehr langfristig (bspw. 12 oder 24 Monate) möglich und wären eine unrealistische Forderung an die Bieter.

Der EK-Preis ab Zuschlagerteilung bzw. Vertragsstartdatum muss aber für zunächst 8 Monate fest gelten. Diese Bindung erstreckt sich auf alle Modelle/Typen, Zubehörkomponenten, Aufrüstoptionen für alle in dieser Rahmenvereinbarung geforderten Hersteller für alle Typklassen.

Danach darf der AN höchstens 1x alle 3 Monate den für die AG´er kalkulierten Verkaufspreis anpassen. Preisanpassungen sind immer mit 7 Werktagen Vorlaufzeit schriftlich (per Mail) den AG´ern anzukündigen. Sie sind außerdem schriftlich (per Mail) hinreichend zu begründen. Auf Anforderung durch die AG´er sind hierbei offizielle Herstellererklärungen als Begründung für mögliche Preisanhebungen gewünscht und beizufügen.

Die Preisanpassungen für die Stundensätze / Personentagessätze bei den Dienstleistungen sind vom vorgenannten Preismodell ausgenommen und gelten jeweils fix für das angegebene Jahr gemäß Preisblatt.

27. Preisabsprachen

Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er fünf v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Als unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen gelten insbesondere Verabredungen und Verhandlungen mit anderen Bietern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- · Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Vertragsbedingungen, sowie sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen,
- · Zahlung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Abgaben



sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

28. Unklarheiten bei den Modellzuordnungen zu Typklassen

Mögliche Zuordnungsdifferenzen zwischen den AG'ern und dem AN bzgl. einzelner ServerModelltypen der Hersteller zu den jeweiligen Typklassen, wie in der Leistungsbeschreibung
und dem Preisblatt dargestellt, werden im Sinne einer "Declaration of Intent" konsensual
zwischen dem AN und den AG'ern geregelt und als Ergänzung (in Listenform) zum EVB-IT
Kaufvertrag als Anlage geführt. Der AN wird dieses Vorgehen nicht unbillig verweigern.

29. Produktinnovationen / neue Typklassen

Im Rahmen des technologischen Fortschritts, sowie von Produktinnovationen durch die Hersteller im IT-Markt für Serverhardware, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die in der Leistungsbeschreibung und dem Preisblatt genannten Typklassen für Server ggf. um neu geschaffene Typklassen erweitert werden müssen. Im Rahmen dieser nicht vorhersehbaren Entwicklungen am Markt während der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung werden dann diese neuen Typklassen, sowie Typen- und Modellzuordnung - im Rahmen einer "Declaration of Intent" - zwischen dem AG und dem AN in das Leistungsportfolio dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen, und als Ergänzungsvereinbarung / Anlage zum EVB-IT Kaufvertrag vereinbart. Der AN wird dieses Vorgehen nicht unbillig verweigern.

30. Verpackungen

Verpackungen sind unter dem Gesichtspunkt der Abfallvermeidung auf das Notwendigste zu beschränken. Transport- und Produktverpackungen sind sofort nach Anlieferung mitzunehmen oder nach gesonderter Aufforderung durch die Bezugsberechtigten vom AN unentgeltlich abzuholen. Die Abholung erfolgt grundsätzlich nach Absprache unabhängig von der Menge/Anzahl der abzuholenden Verpackungen innerhalb von 5 Werktagen. Eine gesonderte Behandlung durch die Bezugsberechtigten (z.B. sortenreine Trennung der Verpackungskomponenten) erfolgt nicht.

31. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt für Hardware 24 Monate. Die Gewährleistung für die Hardware schließt mögliche Servermanagementtools mit ein. Für die Gewährleistung gelten die Bedingungen des EVB- IT-Kaufvertrages.



Die Gewährleistung wird durch Öffnen der Hardware und evtl. Einbau von Ergänzungshardware (z.B. Netzwerkkarte, Speicher, usw.) durch geschultes Personal der Bezugsberechtigten oder des AN nicht beeinträchtigt.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Aufstellung und Inbetriebnahme vor Ort und erfolgter gezeichneter Abnahmeerklärung zwischen AN und Bezugsberechtigtem. Bei einem reinen Liefervorgang gilt die Inbetriebnahme nach Ablauf von 5 Werktagen ab erfolgter Anlieferung und Entgegennahme der Lieferung als erfolgt.

32. Umgang mit nichtflüchtigen Speichermedien

Im Falle von Gewährleistung und/oder den von den Bezugsberechtigten für die Hardware bestellten Hersteller-Supportpacks und den daraus resultierenden Leistungen ist vom AN sicherzustellen, dass nichtflüchtige Speichermedien in den Geräten (z.B. Festplatten, SSDs...) im Falle einer Reparatur oder der Entsorgung eine zertifizierte Löschung der Speichermedien erfolgt und darüber ein Löschzertifikat für den Bezugsberechtigten ausgestellt wird. Bei nicht ansprechbaren nichtflüchtigen Speichern werden diese mechanisch oder magnetisch zerstört. Auf Wunsch des Bezugsberechtigten können die Speichermedien auch beim Bezugsberechtigten verbleiben. Die Löschung bzw. Zerstörung hat gemäß den Vorgaben des BSI und mittels vom BSI entsprechend zertifizierter Verfahren zu erfolgen.

33. Gerätedaten und Kundendaten auf Umverpackungen

Gerätedaten wie die Seriennummer und die MAC-Adresse/n der Serverhardware und Zubehörkomponenten, die ebenfalls technisch eigenständig über eine MAC-Adresse verfügen, sind in Form eines EAN-Codes6 auf dem Gerät und außen auf der Geräteverpackung anzubringen (Aufkleber).

Weiterhin sind die Bestelldaten, insbesondere das Auftragskennzeichen und die konkrete Lieferadresse des Bezugsberechtigten, gut leserlich, auf den Transportverpackungen anzubringen.

34. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Hamburg.



Leistungsbeschreibung Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren

Vergabe-Kz. 2022-08-EU-ITSC



Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Ausschreibung	3
2.	Leistungsumfang	3
2.1	Geräteportfolio Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren	3
2.2	Weitere Anforderungen an das Produktportfolio	10
2.3	Dienstleistungen	11
2.4	Konzepte (B-Kriterien)	12
2.4.1 2.4.2	Konzept zur Lieferantenstrategie (Mulitvendor) und Governance	
2.5	B2B-Anbindung SAP	18
2.6	Umweltaspekte und gesetzliche Vorgaben	19
2.6.1	CE-Kennzeichnung	19
2.6.2	Gerätesicherheit und Ergonomie	19
2.6.3	•	
2.6.4	Telekommunikation	19
265	Umwelt und umweltrelevante Materialien	20



1. Gegenstand der Ausschreibung

Die bezugsberechtigten Einrichtungen beabsichtigen mit dem zu schließenden Rahmenvertrag den internen Bedarf an IT-Ausstattung für Server-Hardware (incl. Zubehör, Hersteller-Managementsoftware) und serverbased-Infrastruktur-Dienstleistungen in Ihren Einrichtungen zu decken.

Neben der Lieferung der Geräte soll der Rahmenvertragspartner die bei den Bezugsberechtigten etablierten Serviceprozesse bestmöglich unterstützen und von der qualifizierten Aufnahme und Abwicklung von Bestellungen bis zur Lieferung und Gewährleistungsabwicklung, sowie durch Dienstleistungsunterstützung, kompetent und effizient unterstützen.

2. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ist diesem Dokument, dem Dokument Rahmenbedingungen und dem Dokument Preisblatt zu entnehmen. Die Anforderungen gelten, sofern nicht explizit ausgenommen, für alle Leistungen dieser Rahmenvereinbarung und gelten als A-Kriterien (Ausschlusskriterien). B-Kriterien (Bewertungskriterien) sind als solche explizit kenntlich gemacht.

2.1 Geräteportfolio Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren

Im Rahmen der Multivendor-Strategie der bezugsberechtigten Einrichtungen ist gefordert, dass der Bieter und spätere Auftragnehmer (AN) die gesamten nachfolgenden Typklassen mit allen Typlinien und allen einzelnen Modellen von den vier Herstellern Dell, HPE, Fujitsu und Lenovo liefern kann.

Die nachfolgenden Produkte/Modelltypen der einzelnen Typklassen und Typlinien werden hier in einer gleichartigen Basiskonfiguration für die Preisbildung (siehe Dokument Preisblatt, verschiedene Registerkarten) definiert.

Die Rabatt-Angaben im Dokument Preisblatt sind für den Vertragszeitraum bindend. Variabel gestaltbar sind (s.a. Dokument Rahmenbedingungen) nur die Verkaufspreise des Herstellers an den AN.

Darüber hinaus hat der AN alle von den vier Herstellern jeweils verfügbaren Modelle dieser nachfolgend genannten Typklassen und Typlinien, sowie sämtliche jeweils verfügbaren Aufrüstoptionen und Zubehörkomponenten zu den jeweiligen Modellen, aus seinem jeweiligen Produktportfolio zu liefern. Dies inkludiert auch alle Produktnachfolger,



Produktneuerscheinungen, sowie Produkterneuerungen von aktuellen Marktmodellen (bspw. Modelltyp mit neuerem Chipsatz, Grafikkarte o.Ä., etc.).

Für die Kategorisierung der Modelle und Typen wird folgende marktgängige Typklasseneinteilung verwendet:

- Tower Server (alle vier Hersteller)
- LowRange Rackmount (alle vier Hersteller)
- MidRange Rackmount (alle vier Hersteller)
- HighRange Rackmount (alle vier Hersteller)
- HCI mit GPU (nur Dell)
- HCl ohne GPU (nur Dell)

Im Hinblick auf die möglichen Beschaffungsschwerpunkte (geschätzte, unverbindliche Prognosen) durch die Bezugsberechtigten über den Vertragszeitraum kann über alle Typklassen (in EUR) aufgrund der Bedarfserhebung bei den Bezugsberechtigten von folgender **Gewichtung/Ranking bzgl. der Hersteller** ausgegangen werden:

- 1. Dell
- 2. Fujitsu
- 3. Lenovo
- 4. HPE

Im Hinblick auf die möglichen Beschaffungsschwerpunkte (geschätzte, unverbindliche Prognosen) durch die Bezugsberechtigten über den Vertragszeitraum kann (in EUR vom Gesamtabrufvolumen als %-Angabe) aufgrund der Bedarfserhebung bei den Bezugsberechtigten von folgender **Gewichtung/Ranking bzgl. der Typklassen** (über alle Hersteller) ausgegangen werden:

- 1. HCI ohne GP, 20%
- 2. HCI mit GPU, 25%
- 3. MidRange Rackmount, 30%
- 4. HighRange Rackmount, 10%
- 5. LowRangeRackmount, 10%
- 6. Tower Server, 5%

Im Preisblatt wird auf Basis der Bedarfserhebung mit sog. Refernzmengenangaben (in EUR) pro Modell und Typklasse gearbeitet.

Für die Preisbildung, das Preisangebot der Bieter, wird mit folgenden Musterkonfigurationen für die Typklassen gearbeitet, die zu bepreisen sind:



	DELL	Fujitsu	Lenovo	HPE
Tower Server				
	PowerEdg e T550	TX2550 M5	ThinkSystem ST650 v2	ProLiant ML350 Gen10
CPU	Xeon Silver 4309Y 8C/16T 2,8GHz	Xeon Silver 4215R 8C/16T 3,2GHz	Xeon Silver 4309Y 8C/16T 2,8GHz	Xeon Silver 4215R 8C/16T 3,2GHz
RAM	64GB (4x16GB)	64GB (4x16GB)	64GB (4x16GB)	64GB (4x16GB)
SSD	3x480GB SATA SSD 1DWPD	3x480GB SATA SSD 1,5DWP D	3x480GB SATA SSD 1DWPD	3x480GB SATA SSD 1,5DWP D
RAID Controller	4GB Cache	4GB Cache	4GB Cache	4GB Cache
NIC	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE- T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T
Support	ProSupport NBD 36 Monate	Vor-Ort 9x5 NBD 36 Monate	PremierFoundati on NBD 36 Monate	3 Year Tech Care Basic Proliant



	DELL	Fujitsu	Lenovo	HPE	
LowRange Rackmount					
	PowerEdg e R650	RX2530 M6	ThinkSystem SR630 v2	ProLiant DL360 Gen10 PLUS	
CPU	Xeon Silver 4310 12C/24T 2,1GHz	Xeon Silver 4310 12/24T 2,1GHz	Xeon Silver 4310 12C/24T 2,1GHz	Xeon Silver 4310 12/24T 2,1GHz	
RAM	128GB (4x32GB)	128GB (4x32GB)	128GB (4x32GB)	128GB (4x32GB)	
SSD	3x480GB SATA SSD 1DWPD	3x480GB SATA SSD 1,5DWP D	3x480GB SATA SSD 1DWPD	3x480GB SATA SSD 1,5DWP D	
RAID Controller	4GB Cache	4GB Cache	4GB Cache	4GB Cache	
NIC	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE- T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T	
Support	ProSupport NBD 36 Monate	Vor-Ort 9x5 NBD 36 Monate	PremierFoundati on NBD 36 Monate	3 Year Tech Care	



				Basic
				Proliant
	DELL	Fujitsu	Lenovo	HPE
MediumRang e Rackmount				
	PowerEdg e R750	RX2540 M6	ThinkSystem SR650 v2	ProLiant DL380 Gen10 PLUS
CPU	2 x Xeon Silver 4314 16C/32T 2,4GHz	2 x Xeon Silver 4314 16C/32T 2,4GHz	lver 4314 16C/32T 314 2,4GHz 6C/32T	
RAM	256GB (16x16GB)	256GB (16x16G B)	256GB (16x16GB)	256GB (16x16G B)
SSD	4x960GB SATA SSD 1DWPD	4x960GB SATA SSD 1,5DWP D	4x960GB SATA SSD 1DWPD	4x960GB SATA SSD 1,5DWP D
RAID Controller	4GB Cache	4GB Cache	4GB Cache	4GB Cache
NIC	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE- T	2 x 1G ETH BASE-T + 2 x 10G ETH BASE-T



Support	ProSupport NBD 36	Vor-Ort 9x5 NBD	PremierFoundati on NBD 36	3 Year Tech
	Monate	36	Monate	Care
	Worldto	Monate	Worldto	Basic
		ivioliate		Proliant
			1 Tollant	
	DELL	Fujitsu	HPE	
HighEnd Rackmount				
	PowerEdg	RX4770	ThinkSystem	ProLiant
	e R840	M6	SR850 v2	DL560
				Gen10
CPU	4x Xeon Gold	4 x Xeon	4 x Xeon Gold	4 x Xeon
	CPU 6242 -	Gold	6328HL 16C/32T	Gold 6242
	16C	6328HL	2,8GHz	16C/150W
	2,8GHz	16C/32T		2,8GHz
		2,8GHz		Anmerkung 1) s.u.
RAM	1536GB	1536GB	1536GB	1536GB
	(24x64GB)	(24x64G	(24x64GB)	(24x64G
		B)		В)
SSD	6x800GB	6x800GB	6x800GB SAS	6x800GB
	SAS SSD	SAS SSD	SSD 3DWPD	SAS SSD
	3DWPD	3DWPD		3DWPD
RAID	8GB Cache	8GB Cache	8GB Cache	8GB Cache
Controller				
NIC	2 x 1G	2 x 1G	2 x 1G ETH	2 x 1G
	ETH	ETH	BASE-T + $4 x$	ETH
	BASE-T+	BASE-T	10/25G SFP28	BASE-T
	4 x 10/25G	+ 4 x		+ 4 x
	SFP28	10/25G		10/25G
		SFP28		SFP28

¹⁾ bzw. einen den Leistungsdaten des ausgeschriebenen Prozessors entsprechenden Prozessor der 2ten Intel Generation



Support	ProSupport	Vor-Ort	PremierFoundati	5 Year
	NBD 60	9x5 NBD	on NBD 60	Tech
	Monate	60	Monate	Care
		Monate		Basic
				Proliant

HCI ohne GPU	Dell
	VxRail P670F ohne GPU
CPU	2 x Intel Xeon Gold 6342 24C/48T 2,8GHz
RAM	1TB (16x64GB)
SSD	8 x 1,92TB SATA SSD 1DWPD + 2 x 400GB SAS SSD 10 DWPD alternativ zulässig: 2x 400GB NVMe oder 1x 800GB SAS SSD WI
RAID Controller	n/a
NIC	4 x 10/25G
Support	4 Years, ProSupport with Next Business Day
HCI mit GPU	Dell
HCI mit GPU	Dell VxRail V670F mit GPU
HCI mit GPU CPU	
	VxRail V670F mit GPU
CPU	VxRail V670F mit GPU 2 x Intel Xeon Gold 6342 24C/48T 2,8GHz
CPU RAM	VxRail V670F mit GPU 2 x Intel Xeon Gold 6342 24C/48T 2,8GHz 1TB (16x64GB) 8 x 1,92TB SATA SSD 1DWPD + 2 x 400GB SAS SSD 10 DWPD alternativ zulässig: 2x 400GB NVMe oder
CPU RAM SSD	VxRail V670F mit GPU 2 x Intel Xeon Gold 6342 24C/48T 2,8GHz 1TB (16x64GB) 8 x 1,92TB SATA SSD 1DWPD + 2 x 400GB SAS SSD 10 DWPD alternativ zulässig: 2x 400GB NVMe oder 1x 800GB SAS SSD WI



Support	4 Years, ProSupport with Next Business Day

2.2 Weitere Anforderungen an das Produktportfolio

- Alle Server werden mit TPM2.0 Modul ausgestattet.
- Alle Server haben eine aktivierte KVM Funktion in ihrem integrierten Hardware Controller.
- Alle RAID Controller besitzen die passende Battery Backup Unit für den RAID Controller Cache.
- Alle Server können mit allen vom Hersteller verfügbaren Herstellersupportpacks mit den jeweils verschiedenen Service-Leveln ausgestattet werden und von den Bezugsberechtigten bezogen werden.
- Alle Server sind mit der vom Hersteller lieferbaren Managementsoftware ausstattbar,
 d.h. managebar.
- Bei den Modellen der Typklassen müssen die Bezugsberechtigten die Möglichkeit besitzen; selbständig eigene Hardwareergänzungen (Grafikkarten, Steckkarten) einbauen zu können ohne dass dadurch die Garantieleistungen bzw. Gewährleistungsansprüche verloren gehen.
- kostenlose Leihstellungen zu Testzwecken (zeitlich begrenzt) während der Vertragslaufzeit sind grundsätzlich vom AN zu ermöglichen.
- Der Auftragnehmer liefert für die angebotenen Server-Komponenten das jeweils zum Betrieb üblicherweise notwendige Zubehör mit. Unter Zubehör ist das im Lieferumfang enthaltende Material wie z.B. Einbaurahmen (bei Rackmount-Servern) und Netzanschlusskabel zu verstehen.
- Für jede Komponente eines Servers gilt der jeweilige Rabattsatz gemäß Preisblatt der dem Server zugeordneten Typklasse, für den diese Komponente bestellt wird. Das heißt, dass sämtliche Komponenten eines konfigurierten Servers nur einen Rabattsatz aufweisen.
- Sofern unabhängig von einer ursprünglichen Serverbestellung nachgelagert weitere separate Komponenten (Speicher, Netzwerkkarten o.Ä.) für den zuvor bestellten Server – im Sinne einer Aufrüstung/Erweiterung – nachbestellt werden, gilt der Rabattsatz der Typklasse der ursprünglichen Serverbestellung.



2.3 Dienstleistungen

2.3.1 Skill-Level 1

(einfache Technikerdienstleistungen)

- Einbau-/Ausbau von Komponenten in Racks und von Zubehörkomponenten in Serverhardware.
- Technische Installationsdienstleistungen im Rechenzentrum/DataCenter bis Übergabe und Produktivsetzung der erworbenen Komponenten.
- Aufbau und Verkabelung von Netzwerk-, Storage- und Server-Compute-Komponenten im Rechenzentrum/DataCenter.

2.3.2 Skill-Level 2

(anspruchsvolle Dienstleistungen mit tiegfreifendem KnowHow zu speziellen Themen)

- Beratung und technische Unterstützung zu Netzwerk- & Securitythemen im Kontext Server-Computelseitungen (Architektur, Server-Hersteller-Komponenten, NAC, IPAM, etc.).
- Beratung und technische Unterstützung bei VMware Themen im Kontext Server-Hersteller-Komponenten (ESXi, NSX, Cloud Foundation, vRealize, vCenter, vSAN, Horizon, etc.).
- Beratung und technische Unterstützung bei DELL HCI-Themen (VxRail, PowerSwitch, Firmware Updates, etc.).
- Beratung und technische Unterstützung bei Server, Storage & Backup Themen (NetApp, Rubrik, Veeam, etc.).
- Beratung und technische Unterstützung bei Microsoft 365, Microsoft Azure und Microsoft Basisinfrastruktur-Themen mit Bezug zu Server-Compute-Leistungen.
- Beratung bzgl. bestehender Netzwerk- und Compute-Infrastruktur mit aktuellen und geplanten Anforderungen des Auftraggebers in Rechenzentren.
- Design und Architektur neuer Umgebungen hinsichtlich Network, Storage und Server-Compute-Serverleistungen im Zusammenspiel der Komponenten.
- Beratung und Unterstützung Projektmanagement (ggf. Projektleitung und steuerung) bei IT-DataCenter/Rechenzentren-Projekten und Umsetzung derselben.

In Anbetracht des schnellen technologischen Fortschritts und Wandels im IT-Sektor können nicht alle Dienstleistungen im Detail für den Rahmenvereinbarungszeitraum final aufgeführt werden. Die AG'er erwarten daher vom AN, dass Neuerungen und neue



Technologien bei den Dienstleistungs-Skills durch Schulungsmaßnahmen des Personals weiterentwickelt werden und den technologischen Marktentwicklungen angepasst werden.

Grundsätzlich soll der AN die geforderten Dienstleistungen mit eigenem, geschulten bzw. zertifizierten Personal erbringen können. Die AG'er räumen dem AN die Möglichkeit ein, dass der AN im Bedarfsfall (u.a. Personalressourcenknappheit, KnowHow-Defizite) auf Personal der Hersteller zurückgreifen kann.

2.4 Konzepte (B-Kriterien)

Gemäß Ziffer 25 (Preisbildung) des Dokumentes Rahmenbedingungen wird das Angebot des AN mit 30% Qualität (Leistung) bewertet.

Für die Bewertung der Qualität (Leistung) werden die beiden Konzepte:

- Konzept zur Lieferantenstrategie (Mulitvendor) und Governance sowie
- Konzept IT-Nachhaltigkeit und Corporate Social Resonsibilty (CSR) mit dem hier beschriebenen Wertungsmaßstab samt Unterkriterien herangezogen. Dabei sind max. 30 Punkte für die Qualität des Angebots (L_(Angebot)) zu erreichen.

2.4.1 Konzept zur Lieferantenstrategie (Mulitvendor) und Governance

Stellen Sie im Konzept folgende Inhalte dar:

1.

Darstellung der Lieferantenstrategie im Rahmen von Hersteller-Multivendor

Die AG'er erwarten vom Bieter ein etabliertes und strategisches Multi-Vendor Management. Dabei sollen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Die Marktgängigkeit der geforderten Hersteller kann durch eine Übersicht der jeweiligen Technologiesparte belegt werden (Bewertung gem. eines unabhängigen Marktanalysten wie Gartner oder Forrester).
- Benennung der Lieferkette: Für welche Hersteller im Rahmen von Multivendor sind dem Bieter die Lieferkette der Hersteller (Produkt, Zulieferer bzw. Produktions-, Verarbeitungs- oder Abbaustatten und die jeweiligen Herstellungsländer) bekannt und wie lautet diese für die jeweiligen Hersteller?
- Gibt es geplante Aktivitäten des Bieters im Vertragszeitraum, um die Lieferkette der zu liefernden Waren mit den Herstellern zu verbessern?

2. Darstellung Governance

Die laufende Zusammenarbeit der zukünftigen Vertragsparteien im Rahmen der Rahmenvereinbarung sollten über eigens hierfür eingesetzte Personen seitens des Bieters



und ggf. auch Gremien mit Personen der AG'er und des Bieters koordiniert werden ("Governance"). Die Governance regelt die Zusammenarbeit im Rahmen der Vertragsbeziehung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Eine mögliche Governance-Struktur könnte nach dem Zuschlag der Rahmenvereinbarung (im Prozess der Vertragsumsetzung als Ergänzung zu den EVB-IT-Verträgen) an den Bieter festgelegt werden.

Vor diesem Hintergrund wird vom Bieter im Konzept die Beschreibung einer gemeinsamen Governance-Struktur an Hand der nachfolgend genannten Rahmenpunkte (Gremien, Rollen, Prozesse) gefordert:

Gremien

Eine Governance-Struktur kann aus mindestens drei Gremienebenen bestehen:

- Managementebene
- Taktische / Strategische Ebene
- Operative Ebene

Rollen

Über diese Gremien hinweg sind im Konzept folgende Rollen auszuprägen:

- Service-Management
- Contract-Management
- Service-Level-Management
- Demand-Management
- IT-Security-Management

Prozesse

Innerhalb des Governance-Konzeptes ist auf folgende Prozesse einzugehen:

- Service-Management
- Incident-Management
- Vertriebs-Management
- Eskalations-Management in Service- und Vertragsangelegenheiten

Form/Layout des Konzeptes:

Insgesamt höchstens 7 Seiten (DIN-A4) in Schriftgröße Arial 11, Zeilenabstand 1,15. Bilder und Grafiken sind zulässig, höchstens jedoch 1 pro Seite, jeweils nicht größer als 1/3 der Seite und sollten inhaltlich selbsterklärend sein. Fügen Sie Ihren Angebotsunterlagen das Konzept als separates PDF-Dokument bei.



Bewertung:

Für das Multivendor und Governance-Konzept werden maximal 10 Wertungspunkte (WP) vergeben;

der Bewertungsmaßstab lautet:

1. Vollständigkeit / Berücksichtigung aller Teilaspekte (max. 4 WP)

1.1

Die Angaben sind vollständig, entsprechen aus Sicht der AG vollumfänglich den aufgeführten Anforderungen und gehen auf alle Teilaspekte vollständig ein: **4 WP**

1.2

Die Angaben sind weitgehend vollständig, entsprechen aus Sicht der AG im Großen und Ganzen den aufgeführten Anforderungen und gehen weitgehend

auf Teilaspekte ein: 3 WP

1.3

Die Angaben enthalten die wesentlichen Punkte, entsprechen aus Sicht der AG mit Einschränkungen den aufgeführten Anforderungen und gehen auf gewisse Teilaspekte ein: **1 WP**

1.4

Die Angaben sind lückenhaft bzw. unzureichend, entsprechen aus Sicht der AG nicht oder nur sehr eingeschränkt den aufgeführten Anforderungen und gehen nicht oder unzureichend auf die Teilaspekte ein: **0 WP**

2. Schlüssigkeit / Nachvollziehbarkeit (max. 3 WP)

2.1

Die Angaben sind für die AG sehr gut nachvollziehbar und in sich schlüssig: 3 WP

2.2

Die Angaben sind für die AG gut nachvollziehbar und weitgehend in sich schlüssig: **2 WP** 2.3

Die Angaben sind für die AG nur bedingt nachvollziehbar, aber zumindest teilweise in sich schlüssig: **1 WP**

2.4

Die Angaben sind für die AG nicht nachvollziehbar und kaum oder nicht schlüssig: 0 WP

3. Eingehen auf individuelle Anforderungen und Erfahrungen (max. 3 Punkte)

3.1

Die Angaben gehen ausführlich auf die individuellen Besonderheiten der AG ein und demonstrieren zumindest einige Erfahrungen aus diesem Umfeld: **3 WP**



3.2

Die Angaben gehen auf die individuellen Besonderheiten der AG ein und demonstrieren grundlegende Erfahrungen aus diesem Umfeld: **2 WP**

3.3

Die Angaben gehen kaum auf individuelle Besonderheiten der AG ein und demonstrieren keine oder kaum Erfahrungen aus diesem Umfeld: **1 WP**

3.4

Die Angaben gehen nicht auf die individuellen Besonderheiten der AG ein und demonstrieren keine oder kaum Erfahrungen aus diesem Umfeld: **0 WP**

2.4.2 Konzept IT-Nachhaltigkeit / CSR (Corporate Social Responsibilty)

Den AG´ern ist es wichtig, dass grundlegenden Arbeits- und Sozialstandards, die durch Völkerrecht (Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, ILO) oder das jeweilige im Herstellungsland geltende nationale Recht vorgegeben werden und bei der Herstellung der zu liefernden Ware eingehalten werden.

Darüber deutlich hinausgehend und mithin bedeutender ist der ganzheitliche Ansatz der IT-Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte im Sinne einer IT-Nachhaltigkeitsstrategie, die beim unternehmerischem Handeln im Vordergrund stehen sollten.

Dies gilt auch für IT-Systemhäuser und Handelspartner, die Lieferleistungen bzw. IT-Produkte an Kunden verkaufen, ohne dabei selbst Produzenten zu sein.

Auch die neue geplante CSR-EU-Richtlinie, möglicherweise noch Ende 2022 in Kraft gesetzt, wird die unternehmerische Gesamtverantwortung bzw. gesamtgesellschaftliche Unternehmensverantwortung neu regeln und den Unternehmern deutlich strengere Pflichten auferlegen.

Die AG fordert vom AN ein Konzept zur IT-Nachhaltigkeit und Corporate Social Resonsibilty (CSR) seines Unternehmens. Wenn Sie Händler ohne eigene Herstellung sind, können Sie zusätzlich auf Erkenntnisse und Maßnahmen Bezug nehmen, welche die Hersteller der Waren haben bzw. durchführen.

Stellen Sie folgende Inhalte konzeptionell dar:

1.

Vorgehen und Sicherstellung der Einhaltung von Sozialstandards (ILO-Kernarbeitsnormen) inkl. Reporting mit Beantwortung folgender Fragestellungen:

• In welchen Ländern werden die maßgeblichen Teile für die Serverhardware der vier



Hersteller gefertigt und die Hauptproduktions-Leistungen erbracht?

- Inwieweit halten die Hersteller Strukturen bereit (z.B. eine Beschwerdestelle und -management), in denen die Verletzung von ILO-Kernarbeitsnormen gemeldet werden?
- Wie und wann hat sich der AN zuletzt über die Arbeitsbedingungen bei den Herstellern informiert?
- Werden derartige Informationen nach einem Zeitplan regelmäßig abgefragt?

2.

Wie erfolgt transparente Unternehmenskommunikation mit Kunden über CSR-Aktivitäten? 3.

Erläuterung der Nachhaltigkeitszertifizierungen Ihres Zertifizierers (bspw. EcoVadis oder CDP) mit Bezug auf das Ranking.

4.

Gibt es eine grundsätzlich eine Nachhaltigkeitsstraegie und einen Nachhaltigkeitsbericht nach GRI Standards (GRI Universal Standards vom 05.10.2021)?

5.

Gibt es eine Nachhaltigkeitsstrategie mit quantitativ messbaren Ziele mit Zeithorizont und mit konkretem Maßnahmenplan der nächsten (bis zu 5) Jahre? (wenn ja, bitte kurz darstellen).

6.

Kurze Darstellung des Due Diligence Prozess "Lieferantenmanagement".

7.

Wesentlichkeitsanalyse; welche relevanten Themenfelder der sog. nicht-finanziellen Berichterstattung im Sinne der IT-Nachhaltigkeit/CSR werden aufgezeigt?

8.

Darstellung der personellen Besetzung relevanter Positionen im Unternehmen (Nachhaltigkeitsmanagement, -kommunikation, -controlling, Lieferantenmanagement, Logistik u.a.) und wie werden die eingesetzten Mitarbeiter für CSR geschult?

9.

Ist das oberste Management involviert und CSR im obersten Management als Pflichtaufgabe (CTO, CSO o.ä.) personell verankert?

10.

IT-Hardware wird regelmäßig ausgetauscht. Damit steht am Ende der Wertschöpfungskette das "End of Life (EoL)" der ausgedienten IT-Hardware. Stellen Sie dar, wie die vier Hersteller eine mögliche Verwertung und Wiederaufbereitung geregelt haben und ob bzw. welche Rücknahmeprogramme die Hersteller für Serverhardware am Ende des Lebenszyklus für Kunden anbieten?



Form/Layout des Konzpetes:

Insgesamt höchstens 10 Seiten (DIN-A4) in Schriftgröße Arial 11, Zeilenabstand 1,15. Bilder und Grafiken sind zulässig, höchstens jedoch 1 pro Seite, jeweils nicht größer als 1/3 der Seite und sollten inhaltlich selbsterklärend sein. Fügen Sie Ihren Angebotsunterlagen das Konzept als separates PDF-Dokument bei.

Bewertung:

Für das CSR-Konzept werden maximal 20 Wertungspunkte (WP) vergeben;

der Bewertungsmaßstab lautet:

1. Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Inhalte (max. 15 Punkte)

1.1

Die Angaben sind für die AG sehr gut nachvollziehbar und in sich schlüssig. Es sind mindestens 9 von 10 der aufgeführten Punkte erfüllt und auf diese wird auch erklärend und ausführlich eingegangen: **15 WP**

1.2

Die Angaben sind für die AG gut nachvollziehbar und in sich schlüssig. Es werden mindestens 7 von 10 der aufgeführten Punkte erfüllt und angesprochen: **12 WP**

1.3

Die Angaben sind für die AG insgesamt nachvollziehbar und in sich schlüssig. Es werden mindestens 5 von 10 der aufgeführten Punkte erfüllt und angesprochen: **7 WP**

1.4

Die Angaben sind für die AG nur bedingt nachvollziehbar und in sich schlüssig. Es werden mindestens 3 von 10 der aufgeführten Punkte erfüllt und angesprochen: **3 WP**

1.5

Die Angaben sind für die AG nicht nachvollziehbar und kaum schlüssig. Es werden weniger als 3 von 10 der aufgeführten Punkte erfüllt und angesprochen: **0 WP**

2. Überzeugende Vorgehensweise / Praxistauglichkeit (max. 5 Punkte)

2.1

Die Angaben überzeugen die AG in vollem Umfang hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit, die Vorgehensweise ist sehr ausführlich und überzeugend beschrieben: **5 WP**

2.2

Die Angaben überzeugen die AG weitgehend hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit, die Vorgehensweise ist ausführlich beschrieben: **3 WP**

2.3



Die Angaben überzeugen die AG nur bedingt hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit, die Vorgehensweise ist im Großen und Ganzen beschrieben: **1 WP**

2.4

Die Angaben überzeugen die AG nicht hinsichtlich ihrer Praxistauglichkeit, eine Vorgehensweise ist für die AG kaum oder gar nicht zu erkennen: **0 WP**

2.5 B2B-Anbindung SAP

Im Rahmen der Beschaffungsprozesse bei den Bezugsberechtigten wird vom AN die grundsätzliche technische Möglichkeit gefordert, dass basierend auf SAP-SRM/MM auch eine automatische Erstellung von Angeboten und ein gesteuerter Bestellungsprozess mittels einer SAP-Schnittstelle möglich sein muss.

Die Umsetzung dieser Anforderung betrifft alle Produkte aus der ausgeschriebenen Rahmenvereinbarung und ist je nach Bedarf und Wunsch der Bezugsberechtigten als **optionale Leistung** jeweils bilateral zwischen den Bezugsberechtigten und dem AN eigenständig hinsichtlich der Kosten, der inhaltlichen Ausgestaltung und zeitlichen Umsetzung, zu klären und vertraglich zu vereinbaren (bspw. durch einen gesonderten EVB-IT Dienstleistungsvertrag).

Da diese Leistung – wie oben geschildert - spezifisch von dem jeweiligen Bezugsberechtigten und dem AN separat abgerufen und umgesetzt muss, dienen die nachfolgenden Ausführungen nur als optionale Anhaltspunkte, die u.a. jeweils zwischen dem einzelnen Bezugsberechtigten und dem AN geklärt und umgesetzt werden müssten:

- Werden dem beauftragenden Bezugsberechtigten als AG (spezifische bezugsberechtigte Einrichtung) für die Nutzung (jährlich oder monatlich) der OCI Schnittstelle vom Auftragnehmer zusätzliche Kosten in Rechnung gestellt werden?
- Fallen einmaligen Zusatzkosten für die gewünschte erstmalige Bereitstellung an?
- Kann bei der Nutzung der OCI Schnittstelle in SAP-SRM/MM eine technische Plausibilitätsprüfung bei der Typenkonfiguration der Modelle erfolgen?
- Das SAP-System der bezugsberechtigten Einrichtungen in Hamburg wird vom Dienstleister Dataport betrieben, so dass die technischen Spezifikationen für die OCI-Schnittstelle und SAP-SRM/MM-Anbindung vom Dienstleister Dataport vorgegeben sind.



2.6 Umweltaspekte und gesetzliche Vorgaben

Nachfolgend aufgeführte allgemeinen Anforderungen sind für die entsprechenden anzubietenden Modelle, Geräte in den Typklassen der vier Hersteller im Sinne von Muss-Kriterien (A-Kriterien) zu erfüllen.

2.6.1 CE-Kennzeichnung

Alle angebotenen Gerate tragen die CE-Kennzeichnung gemäß EU-Verordnung 765/2008

2.6.2 Gerätesicherheit und Ergonomie

- Niederspannungsrichtlinie 2014/30/EU
- Erste Verordnung zum Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG)
- EN 60950-1 (Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik) oder alternativ EN 62368-1 (Sicherheit von Einrichtungen für Audio/Video, Informations- und Kommunikationstechnik)
- EN 62479 oder EN 62311 (SWSicherheit in elektromagnetischen Feldern)

2.6.3 Elektromagnetische Verträglichkeit

- Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geraten (EMV-Gesetz)
- EN 55022 (Klasse A oder B Grenzwerte und Messverfahren), alternativ
- EN 55032 (Elektromagnetische Verträglichkeit von Multimediageraten und einrichtungen – Anforderungen an die Störaussendung)
- EN 55024 (Grenzwerte und Messverfahren)
- EN 61000-3-2 (Grenzwerte für Oberschwingungsstrome)
- EN 61000-3-3 (Grenzwerte für Spannungsschwankungen)

2.6.4 Telekommunikation

(sofern in den Typen und Modellen der Hersteller verwendet bzw. verbaut oder einbaubar)

- EU R&TTE-Richtlinie 1999/5/EG
- Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)
- EN300328 (Breitbandübertragungssysteme 2,4GHz wie z.B. Bluetooth, WLAN 802-11b/g/n)
- EN 301893 (breitbandige Funkzugangsnetze 5Ghz wie z.B. WLAN 802-11a/n)
- EN 301511 (Global System for Mobile Communications— GSM)
- EN 301908 (Universal Mobile Telecommunications System UMTS)
- EN 301489-1 (gemeinsame technische Anforderungen für Funkeinrichtungen)
- EN 301489-17 (spezifische Bedingungen für Breitbanddatenübertragungs-systeme wie z.B. Bluetooth, WLAN)



- EN 301489-7 (spezifische Bedingungen für GSM)
- EN 301489-24 (spezifische Bedingungen für UMTS)

2.6.5 Umwelt und umweltrelevante Materialien

- Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG, insbesondere VO (EU) Nr. 617/2013, VO (EG)
 Nr. 278/2009
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw/AbfG)
- EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgerate (WEEE), umgesetzt durch Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltvertragliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeraten (ElektroG)
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfallen, (Verpackungsverordnung - VerpackV)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltvertragliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG)
- Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-
 - Verbotsverordnung ChemVerbotsV)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung -GefStoffV)
- Verordnung zum Verbot von bestimmten die Ozonschicht abbauenden Halogenkohlenwasserstoffe (FCKW-Halon-Verbots-Verordnung)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), sowie Konstruktion der Geräte nach EU-Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2)
- Zur Begrenzung der Werkstoffvielfalt müssen Kunststoffteile, die schwerer als 25 g sind, aus einem Polymer oder Polymerblend bestehen. Es sind max. 4 Kunststoffsorten für diese Teile zugelassen.
- Halogenhaltige Polymere sind nicht zulässig. Halogenorganische Verbindungen als Flammschutzmittel sind nicht zulässig und dürfen den Kunststoffteilen nicht zugesetzt werden.

Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Fluororganische Additive (wie z. B. Anti-Dripping-Reagenzien), die zur Verbesserung der physikalischen Eigenschaften der Kunststoffe eingesetzt werden, sofern sie einen Gehalt von 0,5 Gewichtsprozenten nicht überschreiten.
- Fluorierte Kunststoffe wie z. B. PTFE.



 Kunststoffteile, die weniger als 25 g wiegen. Diese dürfen jedoch keine PBB (polybromierte Biphenyle), PBDE (polybromierte Diphenylether) oder Chlorparaffine enthalten. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht für Tastaturen.

Den Kunststoffen dürfen als konstitutionelle Bestandteile keine Stoffe zugesetzt sein, die eingestuft sind als:

- krebserzeugend der Kategorien 1, 2 oder 3 nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (REACH)
- erbgutverändernd der Kategorien 1, 2 oder 3 nach Tabelle 3.2 des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (REACH)
- fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2oder 3 nach Tabelle 3.2 des Anhangs
 VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (REACH)

(Prozessbedingte, technisch unvermeidbare Verunreinigungen sind ausgenommen).

Dem Trägermaterial der Leiterplatten dürfen keine PBB (polybromierte Biphenyle),
 PBDE (polybromierte Diphenylether) oder Chlorparaffine zugesetzt sein.



Preisblatt Erläuterungen / Hinweise

Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Es sind alle Tabellenblätter (Reiter) vollständig auszufüllen, sofern im Tabellenblatt ausfüllbare Felder dargestellt sind.

Bitte jeweils die gelb hinterlegten Felder (Angaben Netto-Kosten in EUR, gerundet auf zwei Nachkommastellen) und das orange hinterlegte Feld (Angabe Skonto %, gerundet auf eine Nachkommastelle) ausfüllen.

Änderungen an der Tabelle führen zum Ausschluss.

Alle Preise sind netto (ohne MwSt.) anzugeben.

Die Referenzvolumen sind geschätzte, fiktive Volumengrößen in den jeweiligen Typklassen über insgesamt 4 Jahre. Sie sind geschätzte Prognosen einer Bedarfserhebung bei allen Bezugsberechtigten und spiegeln nur eine Prognose/Tendenz bzgl. der Kaufabsicht der Typklasse der bezugsberechtigten Teilnehmer wieder und dienen somit im Preisblatt zu kalkulatorischen Zwecken zur Ermittlung eines Gesamtwertungspreises.
Diese Angaben sind Erfahrungswerte der Bezugsberechtigten über bisherige Herstellerpräferenzen und getätigte Beschaffungen.

Die Rabattsätze sind für den Vertragszeitraum bindend. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.



Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Preisformel

Zuschlagskriterien und Bestimmung wirtschaftlichstes Angebot

Nach § 127 GWB wird der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Für die Wirtschaftlichkeit ist nicht allein der Preis maßgeblich, sondern das beste Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung folgender Zuschlagskriterien und Gewichtung:

- 70% Preis (geschätzte Netto-Gesamtsumme gemäß Preisblatt)
- 30% Qualität (gemäß Bewertungsmatrix/Kriterienkatalog).

Zur Bewertung der Angebote und Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebotes wird wie folgt vorgegangen:

Für die Bewertung der Qualität (Leistung) werden die beiden Konzepte:

- Konzept zur Lieferantenstrategie (Mulitvendor) und Governance sowie
- Konzept IT-Nachhaltigkeit und Corporate Social Resonsibilty (CSR)

mit dem im Kriterienkatalog beschriebenen Wertungsmaßstab samt Unterkriterien herangezogen. Dabei sind max. 30 Punkte für die Qualität des Angebots (L_{Angebots}) zu erreichen.

Für die Angebotswertung wird der Preis (Netto-Gesamtsumme gemäß Preisblatt) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis max. 70 Punkten bewertet:

70 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten (auskömmlichen) Preis P_{min} . Die Preise der übrigen Angebote werden im Verhältnis zu der Punktzahl des günstigsten Bieters linear prozentual schlechter bewertet. Angebote, deren zu wertender Preis mindestens doppelt so hoch ist wie das günstigste Angebot, erhalten null Wertungspunkte (einseitige Interpolation). Im Bereich dazwischen wird linear interpoliert. Es erfolgt eine kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen.

Die Punktzahl der Angebote mit höheren Angebotspreisen $P_{(Angebot)}$ wird nach der Formel

 $P_{[Angebot]} = 70$ Punkte x (2 - ($P_{Angebot}$ / P_{min})) ermittelt, wobei P_{min} die niedrigste Netto-Gesamtsumme und $P_{Angebot}$ die Netto-Gesamtsumme des jeweils zu wertenden Angebots darstellen.

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden nun die erreichten Punkte für

- die Qualität des Angebots: L_(Angebot), max. 30, und
- den Preis des Angebots: P(Angebot), max. 70

addiert und eine Kennzahl Z_(Angebot) für die Preis-Leistungs-Bewertung des zu bewertenden Angebots (max. 100, kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet) ermittelt. Das wirtschaftlichste Angebot mit der höchsten Kennzahl:

$Z_{(Angebot)} = L_{(Angebot)} + P_{(Angebot)}$

erhält den Zuschlag. Falls zwei oder mehrere Angebote die gleiche Wertungskennzahl haben, entscheidet die höchste Leistungspunktzahl.



Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Übersicht Wertungspreise der einzelnen Leistungen (je Registerkarte/Tabelle)

Tower Server
LowRange Rackmount
MediumRange Rackmount
HighEnd Rackmount
HCI ohne GPU
HCI mit GPU
Dienstleistungen nach Skills

Ausschreibung

Gesamtwertungspreis netto

Die Summe Gesamtwertungspreis netto ist unbedingt in Ziffer 3.1 des Angebotsvordruckes zusätzlich einzutragen



Typklasse Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur

Tower Server All-In-One für Rechenzentren

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Die Rabatt-Angaben sind für den Vertragszeitraum bindend. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

Hersteller	Beispielhafte Modell-Bezeichnung	Referenzvolumen 13. Jahr	Rabatt in % 13. Jahr	Rabatt in EUR 13. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 13. Jahr	Referenzvolumen 4. Jahr	Rabatt in % 4. Jahr	Rabatt in EUR 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt insgesamt (4 Jahre)
DELL	PowerEdge T550 inkl. ProSupport NBD 36 Monate									
Fujitsu	TX2550 M5 inkl. vor-Ort 9x5 NBD 36 Monate									
Lenovo	ThinkSystem ST650 v2 inkl. PremierFoundation NBD 36 Monate									
HPE	ProLiant ML350 Gen10 inkl. drei Jahre Tech Care Basic Proliant									

Summe netto Mehrtwertsteuer Summe brutto bei Zahlungsziel 14 Tage Wertungspreis netto abzgl. Skonto



LowRange Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur

Rackmount All-In-One für Rechenzentren

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Die Bahatt Angahan	sind file don t	to eten acquitences b	sindand Fine	Abnahmevernflichtu	na hactabt nicht

Hersteller	Beispielhafte Modell-Bezeichnung	Referenzvolumen 13. Jahr	Rabatt in % 13. Jahr	Rabatt in EUR 13. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 13. Jahr	Referenzvolumen 4. Jahr	Rabatt in % 4. Jahr	Rabatt in EUR 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt insgesamt (4 Jahre)
DELL	PowerEdge R650 inkl. ProSupport NBD 36 Monate									
Fujitsu	RX2530 M6 inkl. vor-Ort 9x5 NBD 36 Monate									
Lenovo	ThinkSystem SR630 v2 inkl. PremierFoundation NBD 36 Monate									
HPE	ProLiant DL360 Gen10 PLUS inkl. drei Jahre Tech Care Basic Proliant									

Summe netto
Mehrtwertsteuer
Summe brutto
abzgl. Skonto in %
bei Zahlungsziel 14
Tage
Gesamtsumme
Wertungspreis
netto abzgl. Skonto



MediumRange Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur

Rackmount All-In-One für Rechenzentren

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Die Rabatt-Angaben sind für den Vertragszeitraum bindend. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

Hersteller	Beispielhafte Modell-Bezeichnung	Referenzvolumen 13. Jahr	Rabatt in % 13. Jahr	Rabatt in EUR 13. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 13. Jahr	Referenzvolumen 4. Jahr	Rabatt in % 4. Jahr	Rabatt in EUR 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt inszesamt (4 Jahre)
DELL	PowerEdge R750 inkl. ProSupport NBD 36 Monate									
Fujitsu	RX2540 M6 inkl. vor-Ort 9x5 NBD 36 Monate									
Lenovo	ThinkSystem SR650 v2 inkl. PremierFoundation NBD 36 Monate									
HPE	ProLiant DL380 Gen10 PLUS inkl. drei Jahre Tech Care Basic Proliant									

Summe netto
Mehrtwertsteuer
Summe brutto
abzgl. Skonto in %
bei Zahlungsziel 14
Tage
Gesamtsumme
Wertungspreis
netto abzgl. Skonto



HighEnd Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur

Rackmount All-In-One für Rechenzentren

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Die Rabatt-Angaben sind für den Vertragszeitraum bindend. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

Hersteller	Beispielhafte Modell-Bezeichnung	Referenzvolumen 13. Jahr	Rabatt in % 13. Jahr	Rabatt in EUR 13. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 1,-3, Jahr	Referenzvolumen 4. Jahr	Rabatt in % 4. Jahr	Rabatt in EUR 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt insgesamt (4 Jahre)
DELL	PowerEdge R840 inkl. ProSupport NBD 60 Monate									
Fujitsu	RX4770 M6 inkl. Vor-Ort 9x5 NBD 60 Monate									
Lenovo	ThinkSystem SR850 v2 inkl. PremierFoundation NBD 60 Monate									
HPE	ProLiant DL560 Gen10 inkl. fünf Jahre Tech Care Basic Proliant									

Summe netto
Mehrtwertsteuer
Summe brutto
abzgl. Skonto in %
bei Zahlungsziel 14
Tage
Gesamtsumme
Wertungspreis
netto abzgl. Skonto



Typklasse Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur HCI ohne GPU All-In-One für Rechenzentren

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Die Rabatt-Angaben sind für den Vertragszeitraum bindend. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

Hersteller	Beispielhafte Modell-Bezeichnung	Referenzvolumen 13. Jahr	Rabatt in % 13. Jahr	Rabatt in EUR 13. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 13. Jahr	Referenzvolumen 4. Jahr	Rabatt in % 4. Jahr	Rabatt in EUR 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt insgesamt (4 Jahre)
DELL	VxRail P670F ohne GPU inkl. vier Jahre ProSupport with Next Business Day									

Summe netto Mehrtwertsteuer Summe brutto abzgl. Skonto in % bei Zahlungsziel 14 Tage netto abzgl. Skonto



Rahmenvereinbarung Serverbased Infrastruktur All-In-One für Rechenzentren

HCI mit GPU

Kennzeichen 2022-08-EU-ITSC

Die Rabatt-Angaben sind für den Vertragszeitraum bindend. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht.

Hersteller	Beispielhafte Modell-Bezeichnung	Referenzvolumen 13. Jahr	Rabatt in % 13. Jahr	Rabatt in EUR 13. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 13. Jahr	Referenzvolumen 4. Jahr	Rabatt in % 4. Jahr	Rabatt in EUR 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt 4. Jahr	Referenzvolumen abzüglich Rabatt insgesamt (4 Jahre)
DELL	VxRail V670F mit GPU inkl. vier Jahre ProSupport with Next Business Day									

Summe netto Mehrtwertsteuer Summe brutto abzgl. Skonto in % bei Zahlungsziel 14 Tage netto abzgl. Skonto



Typklasse Dienstleiume almer weekbaring Severbased Infrastruktur

A I-in-One für Rechespentren

Kennelchen 2022-06 ELLES

Typ	Bezeichnung	Setches burg La stung	Stundensatz netto n EfGr 1. Jehr	ArcaN PT (Stundensetz*8)	Gezantpre s 1. July	Shandanastz netto in €10r 2. Jahr	Arcahi PT (Stundensatz*8)	Gesamtpreis 2. Jahr	Shundensatz netto in Effir 3. Jahr	Arcahi PT (Stundenset:*8)	Gesamtpreis 3. Jahr	Stundensatz netto n €für 4. Jahr (optional)	Arcahi PT (Stundensetz*8)	Gecamtpreis 4. Jehr (options)	Gesantpre s 14. Jahr
D enetie stung	SOLL Level 1	Techn sche installat cond endie stungen m RZ/DataCente b s Übe gebe und P desit westrung gekaufte Komponenten. Auftau und Ve labelung von Netzere is, ito age- und Se ve - Compute Komponenten m Recherozent um.													
D and to stung	3011. Level 2	The strong could be described to the collection of the strong could be described to the collection of													

Samme netto.

Melyteerinateur.
Samme brotto
alog: Samme brotto
alog: Samme brotto
bel Zehlungsriel 34
T
Gesentrassman
Wertungspreil